

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juni 1969

Nummer 30

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	24. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum . . .	300

2020

**Gesetz  
zur Neugliederung des Landkreises Soest  
und von Teilen des Landkreises Beckum**

Vom 24. Juni 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Landkreis Soest

§ 1

(1) Die Gemeinden Berlingsen, Brüllingsen, Büedeke, Delecke (Möhnesee), Echtrop, Ellingsen, Günne (Möhnesee), Hewingsen, Körbecke (Möhnesee), Stockum (Möhnesee), Theiningen, Völlinghausen (Möhnesee), Wamel (Möhnesee), Westrich und Wippringsen (Amt Körbecke) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Möhnesee.

(2) Das Amt Körbecke wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Möhnesee.

§ 2

(1) Die Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Niederense, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen (Amt Bremen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Ense.

(2) Das Amt Bremen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Ense.

§ 3

(1) Die Gemeinden Schückingen, Wickede und Wiehagen (Amt Werl) sowie die Gemeinden Echthausen (Amt Hüsten, Landkreis Arnsberg) und Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Wickede (Ruhr).

(2) In die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Büderich (Westfalen) die Flurstücke

Gemarkung Ostbüderich

Flur 6 Nr. 43, 45 bis 50 und 59,

Gemarkung Westbüderich

Flur 8 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 4 bis 8, 62, 81 bis 86, 96 und 108,

Flur 9 Nr. 14, 27 bis 38, 40 bis 51 und 59,

2. aus der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) die Flurstücke

Gemarkung Bentrop

Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 47 bis 51,

Flur 6 mit Ausnahme der Flurstücke 1 bis 5, 35 und 44.

(3) Das Amt Werl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wickede (Ruhr).

(4) Die Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) — mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Flurstücke — wird in die Stadt Fröndenberg (Landkreis Unna) eingegliedert.

§ 4

(1) Die Gemeinden Blumenthal (Amt Bremen), Budberg, Büderich (Westfalen) — mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Holtum, Mawicke, Niederbergstraße, Oberbergstraße, Westönnen (Amt Werl) und die Gemeinde Sönnern (Landkreis Unna) werden in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) In die Stadt Werl werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Scheidlingen (Amt Werl) die Flurstücke

Gemarkung Scheidlingen

Flur 3 Nr. 46, 47, 54 bis 74, 87, 89, 90, 104, 105, 106, 108, 110, 112, 123 bis 126 und 135 sowie die Fluren 5 und 6 der Gemarkung Scheidlingen.

§ 5

(1) Die Gemeinden Balksen — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Berwiche, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningse, Eilmsen — mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke —, Einecke, Eineckerholzen, Flerke, Klotingen, Merklingse, Nateln, Recklingsen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen — mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Flurstücke — und Welver (Amt Borgeln-Schwefe) sowie die Gemeinden Illingen und Scheidlingen — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke — (Amt Werl) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Gemeinde erhält den Namen Welver.

(2) In die neue Gemeinde werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hattrop die Flurstücke

Gemarkung Hattrop

Flur 3 Nr. 1, 17 bis 22, 26, 27, 28, 31 bis 34, 47 bis 53, 56, 64, 66, 70, 79 bis 82, 85, 88/halb, 89/halb, 90/halb, 94, 98/halb, 99, 102, 103, 106, 107, 109/halb, 110/halb, 111/halb, 127/3, 128/0, 129/8, 130/0, 137/29, 140/55, 141/57, 142/60 und 143/63,

2. aus der Gemeinde Meddingsen die Flurstücke

Gemarkung Meddingsen

Flur 1 Nr. 8, 9, 39, 40, 45 bis 48, 54, 55, 60 bis 64, 68, 69/1, 70, 70/6, 71/7, 72 und 75/38,

Flur 3 Nr. 1, 7, 8, 9, 80 bis 84, 98 bis 101, 107, 108, 109, 113, 116/5, 117/15, 118/24 und 121.

(3) Folgende Flurstücke werden in die Gemeinde Uentrop (Landkreis Unna) eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Eilmsen

Gemarkung Eilmsen

Flur 1 Nr. 34/halb, 35, 36, 38 bis 45, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50/halb, 51 bis 57, 60/halb, 61 bis 73,

Flur 2 Nr. 27, 28, 29, 30/halb, 31, 32, 33, 34/halb und 35/halb,

2. aus der Gemeinde Vellinghausen

Gemarkung Vellinghausen

Flur 1 Nr. 1, 2/halb, 3/halb, 17, 18, 19/halb, 20, 21, 22/halb, 23, 30, 31 und 32.

(4) Das Amt Borgeln-Schwefe wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Welver.

§ 6

(1) Die Gemeinden Ampen, Enkesen bei Paradiese, Epsingen, Hattrop — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Hattropholzen, Katrop, Mekkingsen — mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Meiningsen, Ostönnen, Paradiese, Röllingsen und Thöningse (Amt Borgeln-Schwefe) sowie die Gemeinden Bergede, Deiringsen, Hiddingsen, Lendringen, Müllingsen und Ruploh (Amt Lohne) werden in die Stadt Soest eingegliedert.

(2) Weiter werden in die Stadt Soest eingegliedert

1. aus der Gemeinde Balksen die Flurstücke und Fluren

Gemarkung Balksen

Flur 4 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 70/7, 63/42, 64/52, 68/43, 50, 69/1, 65/51, 53 und 54/halb,

Flur 5 ganz,

2. aus der Gemeinde Brockhausen die Flurstücke und Fluren

Gemarkung Brockhausen

Flur 1 Nr. 58, 143/56, 255 und 257,

Flur 7 Nr. 1, 6, 41 bis 45, 62 und 65/3,

Flur 8 ganz,

## 3. aus der Gemeinde Elfsen die Flurstücke

Gemarkung Elfsen

Flur 2 Nr. 1, 2, 5, 10, 11, 12, 44 bis 55, 57, 58, 66  
bis 69, 87/4, 88/7, 89/9, 103 und 104.

## § 7

(1) Die Gemeinden Beusingsen, Elfsen — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Enkesen im Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeske, Opmünden, Bad Sassendorf (Amt Lohne) sowie die Gemeinden Welslarn (Amt Borgeln-Schwefe), Ostinghausen und Bettinghausen (Amt Oestinghausen) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Sassendorf und führt die Bezeichnung „Bad“.

(2) Das Amt Lohne wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Bad Sassendorf.

## § 8

(1) Die Gemeinden Heintrop-Büninghausen, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg (Amt Oestinghausen) sowie die Gemeinden Brockhausen (Amt Borgeln-Schwefe) — mit Ausnahme der in § 6 Abs. 2 genannten Flurstücke —, Herzfeld (Amt Liesborn-Wadersloh, Landkreis Beckum) und Lippborg (Amt Beckum, Landkreis Beckum) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.

Die Gemeinde erhält den Namen Lippetal.

(2) Das Amt Oestinghausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Lippetal.

## § 9

(1) Die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) wird dem Landkreis Soest zugeordnet.

(2) Die neue Gemeinde Lippetal wird dem Landkreis Soest zugeordnet.

## 2. Abschnitt

Landkreis Beckum

## § 10

(1) Die Gemeinden Vellern und Kirchspiel Beckum — mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Flurstücke — (Amt Beckum) werden in die Stadt Beckum eingegliedert.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Kirchspiel Beckum werden in die Gemeinde Neubeckum eingegliedert:

Gemarkung Beckum — Kirchspiel

Flur 54 Nr. 17, 26, 27, 30 und 31,

Flur 56 Nr. 1 bis 6, 12 bis 20,

Flur 57 Nr. 1 bis 20, 21/halb, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 40 bis 45, 47, 53, 54, 57, 58, 63, 65, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86 und 88,

Flur 58 Nr. 1 bis 4, 9, 10, 11/halb, 12, 14, 15, 17 bis 22, 26 bis 30, 31 bis 50, 52 bis 60, 62 bis 79, 82, 87, 89 bis 103, 108, 113 bis 118, 120, 124 bis 129, 131 bis 134, 135, 137, 139, 140, 142, 144 und 146,

Flur 59 Nr. 8, 15, 16, 18 bis 30, 32 bis 38, 40 bis 44 und 46,

Flur 64 ganz.

(3) Das Amt Beckum wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Beckum.

## § 11

Die Gemeinde Kirchspiel Oelde (Amt Oelde) und die Gemeinde Sünninghausen (Amt Beckum) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Stadt Oelde (Amt Oelde) eingegliedert.

## 3. Abschnitt

Schlußvorschriften

## § 12

Folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen werden bestätigt:

1. Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Körbecke und des Zusammenschlusses der Gemeinden Berlingsen, Brüllingen, Büecke, Delecke (Möhnesee), Echtrop, Ellingsen, Günne (Möhnesee), Hewingsen, Körbecke (Möhnesee), Stockum (Möhnesee), Theiningen, Völlingenhausen (Möhnesee), Wamel (Möhnesee), Westrich und Wippringsen zu einer neuen Gemeinde Körbecke (Möhnesee) vom 20. September 1968, mit der sich aus § 1 Abs. 1 Satz 2 ergebenden Maßgabe, Anlage 1
2. der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen, Waltringen vom 17. Juli 1968, die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest zu diesem Gebietsänderungsvertrag der vorgenannten Gemeinden vom 20. September 1968, sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Niederense mit den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 17. Juli 1968 genannten Gemeinden zur neuen Gemeinde Bremen vom 20. September 1968, mit der sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Maßgabe, Anlage 2 a  
Anlage 2 b  
Anlage 2 c
3. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. November 1968 über die Einzelheiten des Ausscheidens der amtsangehörigen Gemeinde Echthausen aus dem Amt Hüsten sowie dem Landkreis Arnsberg und der Eingliederung dieser Gemeinde durch Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest, die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. November 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern und der amtsangehörigen Gemeinde Wickede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr), der Ausgliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern aus dem Amt Menden sowie dem Landkreis Iserlohn und der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern durch Zusammenschluß mit der amtsangehörigen Gemeinde Wickede zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest, Anlage 3 a  
Anlage 3 b
- die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Amt Werl vom 16. Oktober 1968 sowie die Gebietsänderungsverträge der Gemeinde Wickede mit der Gemeinde Echthausen vom 5. September / Anlage 3 c  
Anlage 3 d  
23. August 1968 und
- mit der Gemeinde Wiehagen vom 5. September / Anlage 3 e  
29. August 1968
- mit der Maßgabe, daß nach § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen den Gemeinden Wickede und Echthausen die Realsteuerhebesätze des Jahres 1968 zugrunde zu legen sind und daß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages keine Anwendung findet,
- die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) in die Stadt Fröndenberg (Landkreis Unna) vom 3. Juni 1969, Anlage 3 f
- die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Schlückingen und Teilen von Büderich mit den Ge- Anlage 3 g

meinden Wickede, Wiehagen, Bentrop, Echthausen und Wimbern zur neuen Gemeinde Wickede vom 27. Mai 1969,

- Anlage 4 a** 4. die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 2. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) in die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) und des Ausscheidens des Gebietsteils der Gemeinde Bentrop sowie der Gemeinde Sönnern aus dem Landkreis Unna und ihrer Eingliederung in den Landkreis Soest,

- Anlage 4 b** die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Budberg und Büderich in die Stadt Werl vom 17. Oktober 1968 und die Gebietsänderungsverträge der Stadt Werl mit der Gemeinde Blumenthal vom 17./13. September 1968,

- Anlage 4 d** der Gemeinde Holtum vom 17./5. September 1968,

- Anlage 4 e** der Gemeinde Mawicke vom 17./5. September 1968,  
**Anlage 4 f** der Gemeinde Niederbergstraße vom 17./5. September 1968,

- Anlage 4 g** der Gemeinde Oberbergstraße vom 17./5. September 1968,

- Anlage 4 h** der Gemeinde Sönnern vom 17./13. September 1968,

- Anlage 4 j** der Gemeinde Westönnen vom 17./5. September 1968 mit der gemeinsamen Maßgabe, daß die Hauptsatzungen und Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft treten, das übrige Ortsrecht spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes,

- Anlage 5 a** 5. die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Auflösung des Amtes Borgeln-Schwefe und die Bildung einer neuen Gemeinde Welver vom 18. Oktober 1968 in der Fassung vom 27. Mai 1969 mit der Maßgabe, daß die neue Gemeinde verpflichtet ist, den Veräußerungserlös aus dem Verkauf des bisherigen Amtshauses zur Schaffung von neuen Diensträumen für die Verwaltung der neuen Gemeinde Welver in deren Zentrum zu verwenden,

- Anlage 5 b** die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 2. Juni 1969 über die Einzelheiten der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Eilmsen und Vellinghausen (Amt Borgeln-Schwefe) in die Gemeinde Uentrop (Landkreis Unna), die Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Landkreis Soest und ihre Eingliederung in den Landkreis Unna,

- Anlagen 6 a bis k** 6. die Gebietsänderungsverträge der Stadt Soest mit den Gemeinden Ampen, Bergede, Deiringsen, Hattrop, Hiddingsen, Katrop, Meckingsen, Röllingsen, Ruploh, Thöningsen vom 5./10. September 1968 und mit der Gemeinde Müllingsen vom 4./10. September 1968,

- Anlage 6 l** der Gebietsänderungsvertrag der Stadt Soest mit der Gemeinde Meckingsen mit der Maßgabe, daß sich der Vertrag nicht auf die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Gebietsteile erstreckt, sowie die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Hattropholzen, Paradiese, Enkesen bei Paradiese, Osten, Epsingen, Meiningsen (Amt Borgeln-Schwefe) und Lerdingsen (Amt Lohne) in die Stadt Soest vom 20. September 1968 in der Fassung vom 27. Mai 1969 mit der Maßgabe, daß die Hauptsatzungen und Haushaltssatzungen der eingegliederten Gemeinden mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes außer Kraft treten und daß bezüglich des Vermögens der eingegliederten Gemeinden der letzte Satz der letzten Nummer der Anlage zu den Gebietsänderungsverträgen keine Anwendung findet,

- 7.** der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Beusingsen, Elfsen, Enkesen im Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeseke, Opmünden, Sasendorf und Weslarn vom 5. August 1968 mit der Maßgabe, daß sich die Wirksamkeit des Gebietsänderungsvertrages nicht auf die in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Elfsen erstreckt,

- die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest vom 20. September 1968 über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Bad Sassendorf in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag vom 5. August 1968; und die ergänzenden Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest zur Auflösung des Amtes Lohne vom 20. September 1968,

- Anlage 8** 8. die Bestimmungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1968 in der Fassung vom 3. Juni 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Heintrop-Büninghausen, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg (Amt Oestinghausen), Brockhausen (Amt Borgeln-Schwefe), alle Landkreis Soest, sowie der Gemeinden Herzfeld (Amt Liesborn-Wadersloh) und Lippborg (Amt Beckum, Landkreis Beckum) zu einer neuen Gemeinde Lippetal, die Auflösung der Amter Oestinghausen und Beckum, das Ausscheiden der amtsangehörigen Gemeinde Herzfeld aus dem Amt Liesborn-Wadersloh und die Eingliederung der neuen Gemeinde Lippetal in den Landkreis Soest,

- Anlage 9** 9. der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Vellern mit der Stadt Beckum vom 4./8. Juni 1968 und der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kirchspiel Beckum, Stadt Beckum und Neubeckum vom 20./21. Juni 1968 mit folgenden Maßgaben:  
Nach § 3 Abs. 2 der Gebietsänderungsverträge werden nur rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne übergeleitet, die Begrenzung der möglichen anderweitigen Festsetzungen durch die Stadt Beckum, wonach nur auf Grund örtlicher Entwicklungen notwendige anderweitige Festsetzungen möglich sind, findet keine Anwendung,  
§ 3 Abs. 3 der Gebietsänderungsverträge findet keine Anwendung,

- Anlage 10** 10. der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Kirchspiel Oelde mit der Stadt Oelde vom 5. April 1968 und der Gebietsänderungsvertrag der Gemeinde Süninghausen mit der Stadt Oelde vom 24./28. Mai 1968 mit folgenden Maßgaben:  
Nach § 3 Abs. 2 der Gebietsänderungsverträge werden nur rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne übergeleitet, die Begrenzung der möglichen anderweitigen Festsetzungen durch die Stadt Oelde, wonach in der Gemeinde Süninghausen nur auf Grund örtlicher Entwicklungen notwendige anderweitige Festsetzungen möglich sind, findet keine Anwendung,  
§ 3 Abs. 3 der Gebietsänderungsverträge findet keine Anwendung.

### § 13

- (1) Die Gemeinden Möhnesee, Bad Sassendorf und Welver werden dem Amtsgericht Soest, die Gemeinden Ense und Wickede (Ruhr) werden dem Amtsgericht Werl zugeordnet.

(2) Von der Gemeinde Lippetal wird

- a) das Gebiet der bisherigen Gemeinden Herzfeld und Lippborg dem Amtsgericht Beckum,  
b) ihr übriges Gebiet dem Amtsgericht Soest zugeordnet.

### § 14

- (1) Die am 27. September 1964 gewählten Räte der Städte Beckum, Soest und Werl werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Der am 27. September 1964 gewählte Kreistag des Landkreises Soest wird aufgelöst. § 21 Abs. 2 der Landkreisordnung findet entsprechende Anwendung.

### § 15

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtswartungen Borgeln-Schwefe, Körbecke, Lohne und Werl bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretung der Bediensteten der neuen Gemeinden Möhnesee, Bad Sassendorf, Welver und Wickede im Amt.

(2) In der neuen Gemeinde Lippetal übt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die dieser nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnisse und Pflichten eine Personalkommission aus. Sie besteht aus je einem Mitglied des Personalrates des Amtes Oestinghausen, des Amtes Beckum und des Amtes Liesborn-Wadersloh. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter gilt § 31 Absatz 1 Satz 3 LPVG entsprechend. Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechend Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Neuwahl ist erst durchzuführen, wenn alle Bediensteten der aufgelösten Ämter in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft übernommen sind.

### § 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L.S.) Heinz Kühn  
Der Innenminister  
Weyer  
Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuburger

### Anlage 1

#### **Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten**

1. der Auflösung des Amtes Körbecke
2. des Zusammenschlusses der Gemeinden Berlingsen, Brüllingsen, Bücke, Delecke (Möhnesee), Echtrop, Ellingsen, Günne (Möhnesee), Hewingsen, Körbecke (Möhnesee), Stockum (Möhnesee), Theiningen, Völlinghausen (Möhnesee), Wamel (Möhnesee), Westrich und Wippringsen zu einer neuen Gemeinde Körbecke (Möhnesee). \*)

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die Gemeinde Körbecke (Möhnesee) \*) ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Körbecke und der zusammengeschlossenen Gemeinden.
- 1.2 Die Gemeinden des bisherigen Amtes Körbecke werden Ortsteile der neuen Gemeinde und führen neben dem Namen Körbecke (Möhnesee) \*) ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

\*) s. a. § 12 Nr. 1 des Gesetzes.

2. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
3. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Körbecke regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Körbecke werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls übergeleitet.
- 4.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher geltende Ortsrecht, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft.
- 4.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 4.3 Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.
5. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
6. Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.
7. Soweit die zusammengeschlossenen Gemeinden Mitglieder von Zweckverbänden sind, gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Soest, den 20. September 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

### Anlage 2 a

#### Gebietsänderungsvertrag

##### Zwischen

den Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

##### § 1

##### Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen schließen sich zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Bremen“ \*) zusammen.

##### § 2

##### Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Bremen \*) ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 genannten Gemeinden. Die Schulverbände Bilme, Bremen und Lüttringen und der Wasserzweckverband Bittingen werden aufgelöst. Die neue Gemeinde Bremen \*) ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände.

##### § 3

##### Übernahme von Bediensteten

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden und Verbände werden von der neuen Gemeinde Bremen \*) übernommen.

##### § 4

##### Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in Kraft.

\*) s. a. § 12 Nr. 2 des Gesetzes.

Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Bremen \*) unbefristet in Kraft.

### § 5 Wohnsitz

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Bremen.\*)

### § 6 Namens der Ortsteile

Die Ortsteile der neuen Gemeinde Bremen \*), die bisher die Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen bildeten, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde Bremen \*) ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

### § 7 Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

Die neue Gemeindevertretung Bremen \*) soll entscheiden, ob und in welcher Form die Bildung von Ortschaftsräten und die Ernennung von Ortsvorstehern erfolgen soll.

Bilme u. a. O., den 17. Juli 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 2 des Gesetzes.

gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Gemeinde Bremen \*) ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Niederense.
- 1.2 Die bisherige Gemeinde Niederense ist Ortsteil der neuen Gemeinde Bremen \*) und führt neben dem Namen Bremen \*) ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
2. Für die Rechtsnachfolge im Schulzweckverband gilt § 21 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.
- 3.1 Die Arbeiter der Gemeinde Niederense werden von der neuen Gemeinde Bremen \*) übernommen. Hinsichtlich der Bediensteten des Amtes Bremen gilt die ergänzende Bestimmung des Oberkreisdirektors des Landkreises Soest vom 20. September 1968.  
Eine Auseinandersetzung über das Amtsvermögen findet nicht statt.
4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Niederense gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Bremen.\*)
5. Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß in Kraft.  
§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.  
Von Niederense rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Bremen \*) in Kraft.

Soest, den 20. September 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) s. a. § 12 Nr. 2 des Gesetzes.

### Anlage 2 b **Ergänzende Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs- behörde in Soest zum Gebietsänderungsvertrag der Gemeinden Bilme, Bittingen, Bremen, Gerlingen, Höingen, Hünningen, Lüttringen, Oberense, Parsit, Ruhne, Sieveringen, Volbringen und Waltringen vom 17. Juli 1968**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Bremen regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Die Bestimmungen gelten entsprechend für die Übernahme der Angestellten und Arbeiter des Amtes.
2. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile.  
Eine Auseinandersetzung über das Amtsvermögen erfolgt nicht.

Soest, den 20. September 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

### Anlage 3 a

#### **Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten**

1. des Ausscheidens der amtsangehörigen Gemeinde Echthausen (Amt Hüsten, Landkreis Arnsberg) aus dem Amt Hüsten sowie dem Landkreis Arnsberg und
2. der Eingliederung dieser Gemeinde durch Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird ergänzend zu dem Gebietsänderungsvertrag vom 23. August / 5. September 1968 zwischen den Gemeinden Echthausen und Wickede, dem die Amtsvertretung beigetreten ist, bestimmt:

### § 1

Das Recht des Amtes Hüsten (Landkreis Arnsberg) tritt im Zeitpunkt des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Echthausen zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) (Landkreis Soest) im Gebiet der früheren Gemeinde Echthausen außer Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

### § 2

Das Recht des Landkreises Arnsberg tritt in dem Gebiet der früheren Gemeinde Echthausen im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderung außer Kraft.

### Anlage 2 c **Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs- behörde in Soest über die Einzelheiten des Zusam- menschlusses der Gemeinde Niederense mit den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 17. Juli 1968 genannten Gemeinden zur neuen Gemeinde Bremen \*)**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahl-

\*) s. a. § 12 Nr. 2 des Gesetzes.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Soest auch im Bereich der früheren Gemeinde Echthausen.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

### § 3

Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Arnsberg im Bereich der bisherigen Gemeinde Echthausen geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Soest über. Der Landkreis Arnsberg und der Landkreis Soest haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises Arnsberg zu vereinbaren, die dieses Grundvermögen betreffen.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat der Landkreis Soest den Landkreis Arnsberg von diesen Verpflichtungen freizustellen. Der Landkreis Arnsberg hat auch in diesem Falle seine Forderungen und Rechte an den Landkreis Soest abzutreten.

Ein Wertausgleich erfolgt nicht.

Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Landkreises Arnsberg findet nicht statt.

### § 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Gebiet der früheren Gemeinde Echthausen im Landkreis Arnsberg gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt im Landkreis Soest.

Arnsberg, den 19. November 1968

Der Regierungspräsident

### Anlage 3 b

#### **Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten**

1. des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn) und der amtsangehörigen Gemeinde Wickede (Amt Werl, Landkreis Soest) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr) (Landkreis Soest);
2. der Ausgliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn) aus dem Amt Menden sowie dem Landkreis Iserlohn;
3. der Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Wimbern (Amt Menden, Landkreis Iserlohn) durch Zusammenschluß mit der amtsangehörigen Gemeinde Wickede (Amt Werl, Landkreis Soest) zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Wickede (Ruhr) in den Landkreis Soest.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

### § 1

Die zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) zusammenge schlossene frühere Gemeinde Wimbern bildet gemäß § 13 der Gemeindeordnung eine Ortschaft der Gemeinde Wickede (Ruhr) und führt neben dem Namen der Gemeinde Wickede ihre bisherige Bezeichnung als Namen des Orts teils weiter.

Für die Dauer der laufenden und der zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde für die Ortschaft Wimbern einen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muß zur Gemeindevertretung der neuen Gemeinde wählbar sein und seinen Wohnsitz im Ortsteil Wimbern haben.

Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr).

### § 2

Der Übertritt der Beamten der zusammengeschlossenen Gemeinden zur neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamten rechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

### § 3

Die Realsteuerhebesätze, die die frühere Gemeinde Wimbern für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten 5 Rechnungsjahre nach Inkrafttreten des Neu gliederungsgesetzes unverändert fort.

Solange die alten Realsteuerhebesätze weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer im Ortsteil Wimbern nicht eingeführt werden.

### § 4

Das Ortsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkraft treten eines neuen Ortsrechts der Gemeinde Wickede (Ruhr), längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. Die Hundesteuerordnung der Gemeinde Wimbern vom 20. November 1967 tritt jedoch im Zeitpunkt des Zusammenschlusses außer Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für das Gebiet der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Wickede in Kraft.

### § 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusam mengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Auf enthalt in der neuen Gemeinde Wickede und im Landkreis Soest.

### § 6

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes für Müll beseitigung für den Stadt- und Landkreis Iserlohn und des Schulverbandes Oesbern-Wimbern richten sich nach § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 in der Fassung vom 25. Februar 1964 (SGV. NW. 202).

### § 7

Unbewegliche und bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Menden gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) über, soweit sie im Bereich der Gemeinde Wimbern liegen bzw. stationiert sind.

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Menden in der früheren Gemeinde Wimbern bleibt als Löschgruppe der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) bestehen.

Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Menden findet nicht statt.

### § 8

Das Recht des Landkreises Iserlohn und des Amtes Menden (Landkreis Iserlohn) tritt im Gebiet der früheren Gemeinde Wimbern im Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur neuen Gemeinde Wickede außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Recht des Landkreises Soest auch im Bereich der früheren Gemeinde Wimbern.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

### § 9

Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Iserlohn im Bereich der bisherigen Gemeinde Wimbern geht nebst

Zubehör unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Soest über. Der Landkreis Iserlohn und der Landkreis Soest haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises Iserlohn zu vereinbaren, die dieses Grundvermögen betreffen.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, hat der Landkreis Soest den Landkreis Iserlohn von diesen Verpflichtungen freizustellen. Der Landkreis Iserlohn hat auch in diesem Falle seine Forderungen und Rechte an den Landkreis Soest abzutreten.

Ein Wertausgleich erfolgt nicht.

Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Landkreises Iserlohn findet nicht statt.

#### § 10

Die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) ist verpflichtet, im Ortsteil Wimbern die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist und nicht zu Fehlentwicklungen führt. Dies gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — insbesondere für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation sowie des Straßen- und Wegebaues.

Arnsberg, den 19. November 1968

Der Regierungspräsident

#### Anlage 3 c

##### Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Amt Werl**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Werl regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Für die Übernahme der Angestellten und der Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2.1 Vermögen, Schuldverpflichtungen sowie der Sollüberschuß oder der Soll-Fehlbetrag der Haushaltsrechnung des Amtes gehen auf die Stadt Werl und die neue Gemeinde Wickede in dem Verhältnis der von ihnen bei der gemeindlichen Neugliederung aufgenommenen Einwohner des Amtes Werl über. Maßgebend ist die durch das Statistische Landesamt auf den 30. Juni 1969 fortgeschriebene Bevölkerungszahl.

2.2 Die amtseigenen Grundstücke in der Gemarkung Werl:

Flur 35, Parzelle 167,  
Flur 37, Parzelle 145,  
Flur 37, Parzelle 153,

werden Eigentum der Stadt Werl; der Wert ist von einem unparteiischen Sachverständigen zu ermitteln.

2.3 Das im bisherigen Amtsverwaltungsgebäude in Werl, Melsterstraße, vorhandene Inventar erhält die Stadt Werl.

Das bei der Amtsverwaltung in der Gemeinde Wickede vorhandene bewegliche Verwaltungsvermögen, insbesondere Kassenmaschinen und -geräte, Verviel-

fältigungsgeräte und Kraftfahrzeuge, fällt der neuen Gemeinde Wickede zu. Im übrigen geht die sonstige Arbeitsplatzeinrichtung der Dienstkräfte, die die Stadt Werl übernimmt, in das Eigentum der Stadt Werl über.

2.4 Die Geschäftsanteile des Amtes Werl bei der Kreiswohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Soest e.G.m.b.H. gehen auf die neue Gemeinde Wickede über.

2.5 Die Forderungen des Amtes Werl aus Arbeitgeberdarlehen gehen auf die Stadt Werl und die neue Gemeinde Wickede entsprechend der Übernahme der Dienstkräfte über, die die Darlehen erhalten haben; für den Übergang der Forderungen aus Arbeitgeberdarlehen früherer Dienstkräfte sowie der übrigen Darlehensforderungen des Amtes Werl ist der Standort der damit finanzierten Einrichtungen maßgebend. Der Übergang etwaiger anderer Forderungen und Schuldverpflichtungen des Amtes Werl gegenüber Dritten auf die Stadt Werl oder die neue Gemeinde Wickede bestimmt sich nach der Zugehörigkeit des Standortes oder des Vermögensgegenstandes, auf den sie sich beziehen, zu einer dieser Gemeinden.

2.6 Soweit durch den Eigentums- und Forderungsübergang nach 2.2 bis 2.5 das in Nummer 2.1 bestimmte Aufteilungsverhältnis gestört wird, ist ein Wertausgleich vorzunehmen. Der Wertausgleich erfolgt durch eine entsprechende andere Aufteilung des Rücklagevermögens oder des etwaigen Soll-Uberschusses bzw. Soll-Fehlbetrages des Amtes und ggf. Zahlung des darüber hinausgehenden Spitzenbetrages innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung des Amtes Werl durch die verpflichtete Gemeinde an die ausgleichsberechtigte Gemeinde.

2.7 Maßgebend für die Vermögensauseinandersetzung ist der Wert des Vermögens im Zeitpunkt der Auflösung des Amtes Werl. Verzinsliche und unverzinsliche Forderungen werden mit dem Betrag bewertet, mit dem sie valutieren. Kommt eine Einigung über den Wert des Vermögens nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Soest, den 16. Oktober 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

#### Anlage 3 d

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Wickede vom 5. September 1968 und der Gemeinde Echthausen vom 23. August 1968 wird folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

Der Ortsteil, der bisher die Gemeinde Echthausen bildete, führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

#### § 2

Für die laufende und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde einen Ortsvorsteher für den Ortsteil Echthausen. Der Ortsvorsteher muß zur Gemeindevertretung der neuen Gemeinde wählbar sein und seinen Wohnsitz im Ortsteil Echthausen haben. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

#### § 3

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden. Eine Auseinandersetzung — auch mit dem Amt Hüsten — findet nicht statt.

**Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.**

#### § 4

Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung trifft, bis zum Erlass des neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung.

**§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.**

Die nach dem Bundesbaugesetz rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

#### § 5

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Echthausen zuletzt vor Inkrafttreten der Gebietsänderung festgesetzt hat \*), gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die vertragschließende Gemeinde Wickede zuletzt vor Inkrafttreten der Gebietsänderung festgesetzt hat, für fünf volle Rechnungsjahre unverändert fort. Solange darf die Lohnsummensteuer im Ortsteil Echthausen nicht eingeführt werden.

Solange die Kanalisation des Ortsteiles Echthausen mit der Kanalisation eines anderen Ortsteiles der neuen Gemeinde oder der Kläranlage Wickede nicht verbunden ist, werden die Kanalgebühren für den Ortsteil Echthausen gesondert festgesetzt, längstens jedoch für fünf volle Rechnungsjahre nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.

#### § 6

Die in den vertragschließenden Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.

Der gemeindeeigene Friedhof und die gemeindeeigene Leichenhalle in Echthausen bleiben solange wie möglich erhalten. Die neue Gemeinde wird die Gebühren dafür gesondert festsetzen.

Die neue Gemeinde verpflichtet sich, solange die Mehrheit der Eltern der Grundschüler es wünscht, sich — wenn nötig im Rechtsweg — dafür einzusetzen, daß die Grundschule im Ortsteil Echthausen erhalten bleibt.\*)

#### § 7

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsfürsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in der Ortschaft Echthausen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt — auch in zeitlicher Hinsicht — namentlich für Maßnahmen der Grundschule, der kulturellen Einrichtungen, der Jugendpflege, der Bauleitplanung, des Wegebaues und der Kanalisation.

Die neue Gemeinde wird sich dafür einsetzen, daß das gesamte Gebiet der jetzigen Gemeinde Echthausen bei der neuen Gemeinde verbleibt.

#### § 8

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer der vertragschließenden Gemeinden als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

#### § 9

Dieser Vertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest in Kraft, soweit dieses Gesetz die Gemeinde Echthausen einbezieht.

**Wickede, den 5. September 1968**

**Echthausen, den 23. August 1968**

\* ) s. a. § 12 Nr. 3 letzter Halbsatz des Gesetzes.

#### Anlage 3 e

#### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Wickede vom 11. Juli / 5. September 1968 und der Gemeinde Wiehagen vom 10. Juli / 29. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

Die Gemeinde Wickede und die Gemeinde Wiehagen schließen sich mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen.

#### § 2

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Wickede (Ruhr).

(2) Der Ortsteil, der bisher die Gemeinde Wiehagen bildete, führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.

#### § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

#### § 4

(1) Von den vertragschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Das sonstige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrages, sofern es nicht vorher durch die neue Gemeinde aufgehoben wird.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Wiehagen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die vertragschließende Gemeinde Wickede für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, im Rechnungsjahr des Zusammenschlusses und für weitere fünf Rechnungsjahre unverändert fort. Solange darf die Lohnsummensteuer im Ortsteil Wiehagen nicht eingeführt werden.

(5) Wird der Zusammenschluß im Laufe eines Rechnungsjahrs wirksam, so gelten die Haushaltssatzungen der vertragschließenden Gemeinden unbeschadet des Rechts der neuen Gemeinde zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter.

#### § 5

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden; eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Eine Auseinandersetzung mit dem für die vertragschließenden Gemeinden zuständigen Amt bleibt vorbehalten.

(3) Die Angestellten und Arbeiter der vertragschließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.

#### § 6

Für die laufende und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde einen Ortsvorsteher für den Ortsteil Wiehagen. Der Ortsvorsteher muß zur Gemeindevertretung der neuen Gemeinde wählbar sein und seinen Wohnsitz im Ortsteil Wiehagen haben. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

## § 7

Die in den vertragschließenden Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.

## § 8

Die neue Gemeinde wird den Ortsteil Wiehagen so fördern, daß er durch den Zusammenschluß in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

## § 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Wickede, den 5. September 1968

Wiehagen, den 29. August 1968

7. Ein Benutzungzwang für den stadtdeigenen Friedhof und die stadtdeigene Leichenhalle in Fröndenberg erstreckt sich mindestens so lange nicht auf den eingegliederten Ortsteil Bentrop, als auf den konfessionellen Friedhöfen in Fröndenberg-Bausenhagen Bestattungen zugelassen werden.

8. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bentrop gilt bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter. Der bestehende Haushaltsplan ist von der Stadt Fröndenberg abzuwickeln.

9. Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr des in die Stadt Fröndenberg eingegliederten Teiles der Gemeinde Bentrop soll als Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg erhalten bleiben.

Unna, den 3. Juni 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

## Anlage 3 f

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna über Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinde Bentrop in die Stadt Fröndenberg**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinde Bentrop wird in die Stadt Fröndenberg eingegliedert. Nicht in die Stadt Fröndenberg eingegliedert werden die Fluren, die nach dem Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr), Landkreis Soest, eingegliedert werden sollen.
  2. Der in die Stadt Fröndenberg eingegliederte Ortsteil der bisherigen Gemeinde Bentrop führt neben dem Namen der Stadt Fröndenberg den bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles weiter.
  3. Der für die laufende allgemeine Wahlperiode gewählte gemeinsame Ortsvorsteher für die Ortsteile Bausenhagen, Frohnhausen, Neimen, Stentrop und Warmen ist auch zuständig für den Ortsteil Bentrop. Der gemeinsame Ortsvorsteher für die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wird vom Rat der Stadt Fröndenberg jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Er muß im Gebiet der Ortsteile, für die er bestellt wird, wohnhaft sein und dem Rat der Stadt Fröndenberg angehören oder dem Rat dieser Stadt angehören können.
  4. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem in die Stadt Fröndenberg eingegliederten Gebiet der Gemeinde Bentrop gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Fröndenberg.
  5. Das in der eingegliederten Gemeinde Bentrop geltende Ortsrecht bleibt, mit Ausnahme der Hauptsatzung, 6 Monate nach der Eingliederung in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt gilt für die eingegliederten Teile der Gemeinde Bentrop das Ortsrecht der Stadt Fröndenberg.
- § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. Von der eingegliederten Gemeinde Bentrop rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Fröndenberg unbefristet in Kraft.
6. Die Hundesteuersätze, die die eingegliederte Gemeinde für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten 3 Rechnungsjahre nach der Eingliederung in die Stadt Fröndenberg weiter fort.

## Anlage 3 g

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinde Schlückingen und Teilen von Büderich mit den Gemeinden Wickede, Wiehagen, Bentrop, Echthausen und Wimbbern zur neuen Gemeinde Wickede \*)**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Gemeinde Wickede \*) ist Rechtsnachfolgerin der mit anderen Gemeinden zusammengeschlossenen Gemeinde Schlückingen. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Büderich geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der neuen Gemeinde Wickede über, soweit es bei Inkrafttreten des Gesetzes in deren Gebiet liegt. Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
  - 1.2 Für die Rechtsnachfolge im Kirchspielsverband Büderich gilt § 21 KGemG.
  - 1.3 Die Gemeinde Schlückingen wird zusammen mit den eingegliederten Teilen von Büderich Ortsteil der neuen Gemeinde Wickede \*) und erhält den Namen „Gemeinde Wickede \*), Ortsteil Schlückingen“.
  - 1.4 Für die laufende und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde einen Ortsvorsteher für den Ortsteil Schlückingen. Der Ortsvorsteher muß zur Gemeindevertretung der neuen Gemeinde wählbar sein und seinen Wohnsitz im Ortsteil Schlückingen haben. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
  - 1.5 Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Schlückingen und in den eingegliederten Teilen von Büderich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
- 2.1 Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.
- 2.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 2.3 Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden erlischt ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit es nicht vorher durch die neue Gemeinde aufgehoben wird.

\*) s. a. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

- 2.4 Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Schlückingen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Gemeinde Wickede für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, im Rechnungsjahr des Zusammenschlusses und für fünf weitere Rechnungsjahre unverändert fort. Solange darf die Lohnsummensteuer im Ortsteil Schlückingen nicht eingeführt werden.
- 2.5 Wird der Zusammenschluß im Laufe eines Rechnungsjahrs wirksam, so gelten die Haushaltssatzungen der zusammengeschlossenen Gemeinden unbeschadet des Rechts der neuen Gemeinde zum Erlaß einer neuen Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter.

Soest, den 27. Mai 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

#### Anlage 4 a

**Bestimmungen  
des Regierungspräsidenten in Arnsberg  
über die Einzelheiten**

- 1. der Eingliederung des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop (Landkreis Unna) in die neue Gemeinde Wickede (Ruhr),**
- 2. des Ausscheidens des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop sowie der Gemeinde Sönnern (Landkreis Unna) aus dem Landkreis Unna und ihrer Eingliederung in den Landkreis Soest.**

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305/GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45), und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269/GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

#### § 1

Das Ortsrecht der Gemeinde Bentrop bleibt in dem eingegliederten Gebietsteil bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Ortsrechtes der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr), längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten nach Wirksamwerden der Gebietsänderung, in Kraft.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit für das im Gesetz näher bezeichnete Eingliederungsgebiet rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Wickede (Ruhr) in Kraft.

Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Bentrop für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Rechnungsjahr der Eingliederung sowie fünf weitere Rechnungsjahre unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen. Solange in dem eingegliederten Gebietsteil die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Fröndenberg als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bentrop und der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) findet nicht statt.

#### § 2

Das Recht des Landkreises Unna tritt im Gebiet der früheren Gemeinde Sönnern sowie in dem im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteil der Gemeinde Bentrop im

Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietsänderung außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Bereich auch die Hundesteuerordnung der Gemeinde Bentrop vom 20. März 1940 außer Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Recht des Landkreises Soest auch im Bereich der früheren Gemeinde Sönnern und des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

#### § 3

Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Unna im Bereich der bisherigen Gemeinde Sönnern und des im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteils der Gemeinde Bentrop geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Soest über. Der Landkreis Unna und der Landkreis Soest haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Genehmigung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises Unna zu vereinbaren, die dieses Grundvermögen betreffen.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigen, so hat der Landkreis Soest den Landkreis Unna von diesen Verpflichtungen freizustellen. Der Landkreis Unna hat auch in diesem Falle seine Forderungen und Rechte an den Landkreis Soest abzutreten. Ein Wertausgleich erfolgt nicht. Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Landkreises Unna findet nicht statt.

#### § 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in dem im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteil der Gemeinde Bentrop gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Wickede (Ruhr) und im Landkreis Soest; der Wohnsitz oder Aufenthalt in der früheren Gemeinde Sönnern gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im Landkreis Soest.

#### § 5

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Bentrop (Landkreis Unna) und Wickede (Landkreis Soest) vom 22./23. 4. 1968 tritt mit Ablauf des Schuljahres 1968/69 außer Kraft.

Arnsberg, den 2. Juni 1969

Der Regierungspräsident

#### Anlage 4 b

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Budberg und Büderich in die Stadt Werl**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die Gemeinden Budberg und Büderich werden in die Stadt Werl eingegliedert.
- 1.2 Die Gemeinden Budberg und Büderich sind Ortsteile der Stadt Werl und führen ihren Namen als Namen des Ortsteils weiter.
- 1.3 Für die laufende und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung je einen Ortsvorsteher für die aus den eingegliederten Gemeinden Budberg und Büderich gebildeten Ortsteile. Das Nähere regelt die Hauptversammlung der Stadt Werl.
- 2.1 Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Budberg und Büderich.

- 2.2 Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und den Gemeinden Budberg und Büderich findet nicht statt.
- 2.3 Die Arbeiter der Gemeinde Büderich werden von der Stadt Werl übernommen.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den Gemeinden Budberg und Büderich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Werl.
- 4.1 Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinden Budberg und Büderich für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird solange in den eingegliederten Gebieten nicht eingeführt.
- 4.2 Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in den eingegliederten Gemeinden darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes für den Wirtschaftswegebau in den eingegliederten Gemeinden verwendet werden.
- 5.1 Von den Gemeinden Budberg und Büderich rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.
- 5.2 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung des § 40 Ordnungsbehördengesetz.
- 5.3 Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden Budberg und Büderich tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft. \*)
- 6.1 Auf dem bisherigen kirchspielseigenen Friedhof in Büderich werden solange wie möglich Bestattungen zugelassen.
- 6.2 Die z. Z. geltenden Gebührensätze bleiben für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre bestehen.
7. Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehren Budberg und Büderich bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl bestehen.
8. Für Straßen, Wege und Plätze, die von den Gemeindevertretungen Budberg und Büderich als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge.

Soest, den 17. Oktober 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

#### Anlage 4 c

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 18. Juni / 17. September 1968 und der Gemeindevertretung Blumenthal vom 18. Juni / 13. September 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

##### § 1

- (1) Die Gemeinde Blumenthal wird in die Stadt Werl eingegliedert.
- (2) Die Gemeinde Blumenthal führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

**§ 2**  
Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Blumenthal.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Blumenthal findet nicht statt.

##### § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Blumenthal gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

##### § 4

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Blumenthal für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Wirtschaftswegebaus in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

##### § 5

(1) Von der Gemeinde Blumenthal rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Blumenthal tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft. \*)

##### § 6

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Blumenthal gebildeten Stadtteil. Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Blumenthal haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren. Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

##### § 7

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Blumenthal als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigefügt. \*\*)

##### § 8

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blumenthal so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

##### § 9

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Blumenthal, den 13. September 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

\*\*) nicht abgedruckt.

**Anlage 4 d****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 30. Januar / 17. September 1968 und der Gemeindevorstellung Holtum vom 29. Januar / 4. September 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die Gemeinde Holtum wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Holtum führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

**§ 2**

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Holtum.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Holtum findet nicht statt. Eine Auseinandersetzung mit den für die Gemeinde Holtum zuständigen Gemeindeverbänden bleibt vorbehalten.

**§ 3**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Holtum gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

**§ 4**

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Holtum für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Maßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes des Wirtschaftswegebaues in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

**§ 5**

(1) Von der Gemeinde Holtum rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Holtum tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft. \*)

**§ 6**

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Holtum gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Holtum haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

**§ 7**

Auf dem bisher kirchspielseigenen Friedhof in Büderich werden solange wie möglich Bestattungen zugelassen.

Die Stadt Werl wird die Friedhofsgebühren für ihn gesondert festsetzen. Die zur Zeit geltenden Gebühren bleiben für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre bestehen. Das vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage bleibt für den Friedhof Büderich zweckgebunden.

**§ 8**

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Holtum bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl bestehen.

**§ 9**

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevorstellung Holtum als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigelegt. \*\*)

**§ 10**

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Holtum so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

**§ 11**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Holtum, den 5. September 1968

\*\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

\*\*\*) nicht abgedruckt.

**Anlage 4 e****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 30. Januar / 17. September 1968 und der Gemeindevorstellung Mawicke vom 19. Januar / 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die Gemeinde Mawicke wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Mawicke führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

**§ 2**

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mawicke.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Mawicke findet nicht statt.

(2) Der Kirchspielverband Westönne ist mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werl.

(3) Eine Auseinandersetzung mit dem Amt Werl bleibt vorbehalten.

**§ 3**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Mawicke gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

## § 4

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Mawicke für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes des Wirtschaftswegebaues in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

## § 5

(1) Von der Gemeinde Mawicke rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Mawicke tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft.\*)

## § 6

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Mawicke gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Mawicke haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

## § 7

Auf dem bisher kirchspielseigenen Friedhof in Westönne werden solange wie möglich Bestattungen zugelassen.

Die Stadt Werl wird die Friedhofsgebühren für ihn gesondert festsetzen.

Das vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage bleibt für den Friedhof Westönne zweckgebunden.

## § 8

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Mawicke bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl bestehen.

## § 9

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Mawicke als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigefügt.\*\*)

## § 10

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mawicke so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

## § 11

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Mawicke, den 5. September 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

\*\*) nicht abgedruckt.

## Anlage 4 f

## Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 30. Januar / 17. September 1968 und der Gemeindevertretung Niederbergstraße vom 18. Januar / 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

## § 1

(1) Die Gemeinde Niederbergstraße wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Niederbergstraße führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

## § 2

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Niederbergstraße.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Niederbergstraße findet nicht statt.

(2) Der Kirchspielsverband Westönne ist mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werl.

(3) Eine Auseinandersetzung mit dem Amt Werl bleibt vorbehalten.

## § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Niederbergstraße gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

## § 4

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Niederbergstraße für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes des Wirtschaftswegebaues in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

## § 5

(1) Von der Gemeinde Niederbergstraße rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Niederbergstraße tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft.\*)

## § 6

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Niederbergstraße gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Niederbergstraße haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

#### § 7

Auf dem bisher kirchspielseigenen Friedhof in Westönnen werden so lange wie möglich Bestattungen zugelassen. Die Stadt Werl wird die Friedhofsgebühren für ihn gesondert festsetzen. Das vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage bleibt für den Friedhof Westönnen zweckgebunden.

#### § 8

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Niederbergstraße als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigefügt. \*\*)

#### § 9

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Niederbergstraße so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 10

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Niederbergstraße, den 5. September 1968

\*\*) nicht abgedruckt.

#### Anlage 4 g

#### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 30. Januar / 17. September 1968 und der Gemeindevertretung Oberbergstraße vom 23. Januar / 30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

(1) Die Gemeinde Oberbergstraße wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Oberbergstraße führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

#### § 2

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Oberbergstraße.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Oberbergstraße findet nicht statt.

(2) Der Schulverband Westönnen und der Kirchspielsverband Westönnen sind mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werl.

(3) Eine Auseinandersetzung mit dem Amt Werl bleibt vorbehalten.

#### § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Oberbergstraße gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

#### § 4

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Oberbergstraße für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes des Wirtschaftswegebaus in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

#### § 5

(1) Von der Gemeinde Oberbergstraße rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Oberbergstraße tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft. \*)

#### § 6

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Oberbergstraße gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Oberbergstraße haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

#### § 7

Auf dem bisher kirchspielseigenen Friedhof in Westönnen werden so lange wie möglich Bestattungen zugelassen. Die Stadt Werl wird die Friedhofsgebühren für ihn gesondert festsetzen. Das vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage bleibt für den Friedhof Westönnen zweckgebunden.

#### § 8

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Oberbergstraße als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigefügt. \*\*)

#### § 9

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberbergstraße so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

#### § 10

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Oberbergstraße, den 5. September 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.  
\*\*) nicht abgedruckt.

**Anlage 4 h****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl, Landkreis Soest, vom 30. Januar/17. September 1968 und der Gemeindevertretung Sönnern, Landkreis Unna, vom 29. Januar/12. September 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die Gemeinde Sönnern wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Sönnern führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

**§ 2**

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Sönnern.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Sönnern findet nicht statt.

(3) Die Arbeiter der Gemeinde Sönnern werden von der Stadt Werl übernommen.

**§ 3**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

**§ 4**

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Sönnern für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Wirtschaftswegebaus oder des Schuldendienstes für den Wirtschaftswegebau in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

**§ 5**

(1) Von der Gemeinde Sönnern rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Sönnern tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung außer Kraft.\*)

**§ 6**

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Sönnern gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Sönnern haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

**§ 7**

Auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Sönnern werden so lange wie möglich Bestattungen zugelassen.

**§ 8**

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Sönnern bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl bestehen.

**§ 9**

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Sönnern als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigefügt.\*\*)

**§ 10**

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sönnern so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

**§ 11**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Sönnern, den 13. September 1968

\*\*) nicht abgedruckt.

**Anlage 4 j****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Werl vom 30. Januar/17. September 1968 und der Gemeindevertretung Westönnen vom 24. Januar/30. August 1968 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1**

(1) Die Gemeinde Westönnen wird in die Stadt Werl eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Westönnen führt ihren Namen als Namen des Ortsteiles weiter.

**§ 2**

(1) Die Stadt Werl ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Westönnen.

Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Werl und der Gemeinde Westönnen findet nicht statt.

(2) Der Schulverband Westönnen und der Kirchspielsverband Westönnen sind mit Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Werl.

(3) Eine Auseinandersetzung mit dem Amt Werl bleibt vorbehalten.

(4) Die Arbeiter der Gemeinde Westönnen werden von der Stadt Werl übernommen.

**§ 3**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Westönnen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Werl.

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

**§ 4**

(1) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen Hebesätze für Mehrbelastung gemäß § 3 EinfGRealStG — der Gemeinde Westönne für das Rechnungsjahr 1968 werden für den Rest des Jahres der Eingliederung und weitere fünf Jahre nicht erhöht. Die Lohnsummensteuer wird so lange in der eingegliederten Gemeinde nicht eingeführt.

(2) Das Aufkommen aus der Mehrbelastung zu den Meßbeträgen der Grundsteuer A in der eingegliederten Gemeinde darf in diesem Zeitraum nur zur Finanzierung des Schuldendienstes des Wirtschaftswegebaues in der eingegliederten Gemeinde verwendet werden.

**§ 5**

(1) Von der Gemeinde Westönne rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Werl in Kraft.

(2) Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Westönne tritt, sofern es nicht vorher durch die Stadt Werl aufgehoben wird, ein Jahr nach der Eingliederung in Kraft.\*)

**§ 6**

(1) Für die laufende allgemeine und die zwei folgenden allgemeinen Wahlperioden wählt der Rat der Stadt Werl in seiner ersten Sitzung einen Ortsvorsteher für den aus der eingegliederten Gemeinde Westönne gebildeten Stadtteil.

Der Ortsvorsteher muß zum Rat der Stadt Werl wählbar sein und seinen Wohnsitz im Stadtteil Westönne haben.

(2) Der Ortsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen des jeweils geltenden Rechts an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Werl teilzunehmen. Er ist bei allen Angelegenheiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, zu hören, die den Stadtteil in besonderem Maße berühren.

Die Entschädigung des Ortsvorstehers setzt der Rat der Stadt Werl fest.

**§ 7**

Auf dem bisher kirchspielseigenen Friedhof in Westönne werden so lange wie möglich Bestattungen zugelassen. Die Stadt Werl wird die Friedhofsgebühren für ihn gesondert festsetzen. Das vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage bleibt für den Friedhof Westönne zweckgebunden.

**§ 8**

Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Westönne bleiben als selbständige Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werl bestehen.

**§ 9**

Für Straßen, Wege und Plätze, die von der Gemeindevertretung Westönne als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der I. Erschließungsbeitragssatzung vorhanden erklärt worden sind, erhebt die Stadt Werl keine Erschließungsbeiträge. Eine Zeichnung, aus der diese Erschließungsanlagen zu ersehen sind, ist als Anlage beigelegt.\*\*)

**§ 10**

Die Stadt Werl wird das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Westönne so fördern, daß es durch die Eingliederung in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

**§ 11**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Werl, den 17. September 1968

Westönne, den 5. September 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 4 des Gesetzes.

\*\*) nicht abgedruckt.

**Anlage 5 a**

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten**

1. der Auflösung des Amtes Borgeln-Schwefel
2. der Bildung einer neuen Gemeinde Welver
3. der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Meckingen in die neue Gemeinde Welver.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Die neue Gemeinde Welver ist Rechtsnachfolgerin der zusammengeschlossenen Gemeinden Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholzen, Flerke, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Schwefel, Stocklarn, Vellinghausen, Welver (Amt Borgeln-Schwefel), der Gemeinden Illingen und Scheidlingen (Amt Werl) sowie des aufgelösten Amtes Borgeln-Schwefel.
- 1.2 Die vormalen selbständigen Gemeinden sind Ortsteile der neuen Gemeinde Welver und führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles in einem Zusatz weiter. Der Jünglingshof aus der Gemeinde Meckingen gehört zum Ortsteil Blumroth.
2. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
- 3.1 Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Borgeln-Schwefel regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Borgeln-Schwefel werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls übergeleitet.
- 3.2 Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen. Bewegliche und unbewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Borgeln-Schwefel gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie liegen bzw. vormalen benutzt wurden.
- 3.3 Die Schulverbände Ahse-Lippe, Hellweg und Welver werden aufgelöst. Die neue Gemeinde Welver ist Rechtsnachfolgerin der Verbände Ahse-Lippe und Welver, die Stadt Soest Rechtsnachfolgerin im Verband Hellweg. Für die Nachfolge in den Schulverbänden Borgeln, Schwefel und Werl gilt § 21 KGemG.
- 3.4 Der Kirchspielsverband Scheidlingen/Illingen wird aufgelöst. Rechte und Pflichten gehen auf die neue Gemeinde Welver über.
- 3.5 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Balksen, Hattrop, Meckingen und Scheidlingen geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten des Gesetzes liegt.
- 4.1 Das Verwaltungsvermögen des bisherigen Amtes Borgeln-Schwefel (Verwaltungsgebäude in Soest, Hammer Weg 5, 7 und 9 einschl. Inventar\*) geht auf die neue Gemeinde über.
- 4.2 Im übrigen geht das unbewegliche und bewegliche Vermögen des bisherigen Amtes Borgeln-Schwefel in das Eigentum der Gemeinde über, in der es nach der Gebietsänderung liegt bzw. bisher benutzt wurde.\*\*)
- 4.3 Von den Anteilen an der Kreiswohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Soest gehen 30% auf die Stadt Soest über.

\*) s. a. § 12 Nr. 5 des Gesetzes.

- 4.4 Von dem Rücklagevermögen des Amtes Borgeln-Schwefe erhalten:
1. die Stadt Soest  
aus der Rücklage für Feuerwehrfahrzeuge und Geräte 30 %,  
aus der Rücklage für die Wartung der LS-Sirenen 25 %, aus der Kindergartenrücklage den auf Hat-trop entfallenden Teilbetrag von 1 500,— DM;
  2. die Gemeinde Herzfeld \*\*)  
aus der Rücklage für die Wartung des LS-Sirenen 9 %,  
aus der Kindergartenrücklage den auf Brockhausen entfallenden Teilbetrag von 1 500,— DM;
  3. die Gemeinde Bad Sassendorf  
aus der Rücklage für die Wartung des LS-Sirenen 6 %.

Im übrigen geht das vorhandene Rücklagevermögen auf die neue Gemeinde Welver über.

Eine weitergehende Auseinandersetzung findet nicht statt.

- 5.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.
- 5.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 5.3 Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechts-verbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

Soest, den 18. Oktober 1968 / 27. Mai 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*\*) jetzt Lippetal, s. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

§ 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt. Soweit für die im Gesetz näher bezeichneten Einglied-erungsgebiete rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungs-pläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich ander-weitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Uentrop in Kraft.

### § 2

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Eilmsen und Vellinghausen sowie des Landkreises Soest geht nebst Zubehör unentgeltlich in das Eigentum der Ge-meinde Uentrop bzw. des Landkreises Unna über, soweit es bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in ihrem Gebiet liegt. Die Gemeinde Uentrop und die neue Ge-meinde Welver sowie der Landkreis Unna und der Land-kreis Soest haben neben der Abtretung vorhandener Forderungen und anderer Rechte vorbehaltlich der Gene-migung des Gläubigers die Schuldübernahme derjenigen vertraglichen Verpflichtungen der früheren Gemeinden Eilmsen und Vellinghausen bzw. des Landkreises Soest zu vereinbaren, die diese Gemeinden bzw. der Landkreis Soest im Hinblick auf dieses Grundvermögen eingegangen sind.

Sollte der Gläubiger die Schuldübernahme nicht ge-nehmigen, so hat die Gemeinde Uentrop die neue Ge-meinde Welver, der Landkreis Unna den Landkreis Soest von diesen Verpflichtungen freizustellen. Die Gemeinde Welver bzw. der Landkreis Soest haben auch in diesem Falle die Forderungen und Rechte an die Gemeinde Uentrop bzw. Landkreis Unna abzutreten.

Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt nicht.

### § 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingeglieder-ten Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Uentrop und im Landkreis Unna.

Arnsberg, den 2. Juni 1969

Der Regierungspräsident

## Anlage 6 a

### Anlage 5 b

#### **Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Arnsberg über die Einzelheiten**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Eilmsen und Velling-hausen (Amt Borgeln-Schwefe) in die Gemeinde Uentrop (Landkreis Unna),
2. des Ausscheidens der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Eilmsen und Velling-hausen aus dem Landkreis Soest und ihrer Einglie-derung in den Landkreis Unna.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GV. NW. S. 305 / GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269 / GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird bestimmt:

### § 1

Das Ortsrecht der Gemeinden Eilmsen und Vellinghau-sen, das Recht des Amtes Borgeln-Schwefe sowie das Recht des Landkreises Soest tritt in den eingegliederten Gebietsteilen im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ge-bietsänderung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Gemeinde Uentrop sowie das Recht des Landkreises Unna.

### **Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Ampen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungs-gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeinde-vertretung Ampen den folgenden Gebietsänderungs-vertrag:

### § 1

#### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Ampen wird in die Stadt Soest eingeglie-dert.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ampen.

### § 3

#### Name

Die Gemeinde Ampen erhält die Bezeichnung „Stadt Soest, Ortsteil Ampen“.

### § 4

#### Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5****Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Ampen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.\*.) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Ampen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Ampen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

**§ 7****Daseinsvorsorge**

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Ampen anzugleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Ampen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 8****Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ampen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

**§ 9****Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes**

(1) Die Realsteuerbesätze, die die Gemeinde Ampen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerbesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nicht erhoben.

(3) Der Rat der Stadt Soest erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

**§ 10****Ortsvorsteher**

Die Interessen des Ortsteiles Ampen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

**§ 11****Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Ampen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

**Anlage****zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Ampen vom 5. September/10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Ampen noch folgende Verpflichtungen:

**1. Wahlbezirke**

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

**2. Schulomnibus**

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

**3. Schulgebäude**

Im Hinblick darauf, daß in Ampen ein modernes ausbaufähiges Schulgebäude vorhanden ist, bekundet der Rat der Stadt seinen Willen, das Schulgebäude als Grundschule zu erhalten, wenn die entsprechenden schulischen Voraussetzungen gegeben sind und die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

**4. Kindergarten**

Die Stadt Soest verpflichtet sich, an die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri in Soest für den Kindergarten in Ampen jährlich einen Zuschuß in der Höhe zu leisten, wie ihn die eingegliederte Gemeinde am 7. Dezember 1967 beschlossen hat.

**5. Wasserläufe III. Ordnung**

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

**6. Müllabfuhr**

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

**7. Friedhof**

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

**8. Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Ampen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevorstellung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerbesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

**9. Verwendung des eingebrachten Vermögens**

Der Sportplatz soll als Sportgelände erhalten bleiben, soweit er nicht für eine evtl. Erweiterung des Schulgeländes benötigt wird.

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht.

Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Ampen zugute kommt.\*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 b****Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Bergede vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Bergede den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Bergede wird in die Stadt Soest eingegliedert.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Bergede. Für die Nachfolge im Schulverband Oberbörde gilt § 21 KGemG.

**§ 3****Name**

Die Gemeinde Bergede erhält die Bezeichnung „Stadt Soest, Ortsteil Bergede“.

**§ 4****Auseinandersetzung**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5****Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Bergede weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.<sup>1)</sup> Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Bergede rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Bergede gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

**§ 7****Daseinsvorsorge**

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Bergede anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Bergede nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 8****Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Bergede bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

**§ 9****Steuerliche Regelung, Wahrung des Besitzstandes**

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Bergede für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im

<sup>1)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Bergede erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt Soest erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

**§ 10  
Ortsvorsteher**

Die Interessen des Ortsteiles Bergede werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

**§ 11  
Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Bergede, den 5. September 1968  
Soest, den 10. September 1968

**Anlage  
zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Bergede vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Bergede noch folgende Verpflichtungen:

1. Wahlbezirke  
Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.
2. Schulomnibus  
Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.
3. Wasserläufe III. Ordnung  
Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.
4. Entwässerung  
Die Gemeindevertretung Bergede hat am 8. Mai 1968 die Verlegung einer Entwässerungsleitung und die Errichtung einer Kleinkläranlage beschlossen.  
Die Stadt Soest übernimmt die Gewähr dafür, daß die Anlagen zu Ende gebaut werden, falls die Baumaßnahmen bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages nicht vollendet werden können. Voraussetzung ist, daß die Finanzierung der vorgenannten Baumaßnahmen gesichert ist.
5. Müllabfuhr  
Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Bergede bleibt bis zu einer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingten Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.
6. Friedhof  
Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.
7. Landwirtschaftsbeirat  
Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Bergede mit vertreten ist

und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar an gehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat ins besondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

#### 8. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Bergede zugute kommt. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Deiringsen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 8

##### Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Deiringsen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

#### § 9

##### Steuerliche Regelung, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Deiringsen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Deiringsen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

#### § 10

##### Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteiles Deiringsen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

#### § 11

##### Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Deiringsen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

#### Anlage

##### zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Deiringsen vom 5. September / 10. September 1968

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Deiringsen noch folgende Verpflichtungen:

###### 1. Wahlbezirke

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

###### 2. Schulomnibus

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

###### 3. Schulgebäude

Der Rat der Stadt bekundet seinen Willen, in dem modernen ausbaufähigen Schulgebäude in Deiringsen eine Grundschule einzurichten, wenn die erforderliche Mindestkinderzahl vorhanden ist (wobei auch an die sinnvolle Einbeziehung von Wohngebieten innerhalb des heutigen Stadtgebietes gedacht ist) und die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

#### § 6

##### Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Deiringsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

#### § 7

##### Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Deiringsen anzugeleichen, verpflichtet sich die

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

#### 4. Kindergarten

Die Stadt Soest verpflichtet sich, an den Kindergartenverein e. V. Deiringsen jährlich einen Zuschuß in der Höhe zu leisten, wie ihn die eingegliederte Gemeinde am 29. November 1967 beschlossen hat.

#### 5. Wasserläufe III. Ordnung

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

#### 6. Müllabfuhr

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft. Die Müllkippe in Deiringsen soll auch weiterhin zum Abkippen von Gegenständen aus der Sperrgutabfuhr erhalten bleiben.

#### 7. Friedhof

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuhalten.

Sie übernimmt ferner die Gewähr dafür, daß eine Leichenhalle gebaut oder zu Ende gebaut wird, falls bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages die Baumaßnahme nicht fertiggestellt werden kann.

#### 8. Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Deiringsen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

#### 9. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Der Sportplatz soll als Sportgelände erhalten bleiben. Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Deiringsen zugute kommt.\*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

### Anlage 6 d

#### Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Soest und die Gemeinde Hattrop vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Hattrop den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

#### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Hattrop wird in die Stadt Soest eingegliedert.\*)

#### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hattrop. Für die Nachfolge im Schulverband Borgeln gilt § 21 KGemG.

#### § 3

#### Name

Die Gemeinde Hattrop erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Hattrop“.

\*) Der Vertrag erstreckt sich nach der Maßgabe der Genehmigung des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest vom 24. September 1968 nicht auf die in § 5 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Flurstücke der Gemeinde Hattrop.

### § 4 Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 5

#### Überleitung des Ortsrechts

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Hattrop weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.\*\*) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Hattrop rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### § 6

#### Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Hattrop gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

#### § 7

#### Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Hattrop anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Hattrop nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 8

#### Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hattrop bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

#### § 9

#### Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hattrop für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Hattrop erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuergünstigungen des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

#### § 10

#### Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteiles Hattrop werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

#### § 11

#### Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Hattrop, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

\*\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage**  
**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest  
 und der Gemeinde Hattrop vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Hattrop noch folgende Verpflichtungen:

**1. Wahlbezirke**

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

**2. Schulomnibus**

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

**3. Wasserläufe III. Ordnung**

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

**4. Müllabfuhr**

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Hattrop bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

**5. Friedhof**

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Besetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

**6. Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Hattrop mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevorstellung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

**7. Wasserversorgung**

Die Stadt Soest (Stadtwerke) übernimmt den auf die Gemeinde Hattrop entfallenden Anteil an der Wasserversorgungsanlage der Gruppe „Wasserversorgung Borgeln“. Soweit die Gemeinde Hattrop an den Baukosten dieser Anlage beteiligt ist, wird die Stadt Soest (Stadtwerke) hinsichtlich der Verrechnung in der gleichen Weise verfahren, wie dies im Stadtgebiet üblich ist.

**8. Verwendung des eingebrachten Vermögens**

Der Schützenplatz wird als Schützenplatz und Kinderspielplatz erhalten. Sollte das etwa fünf ha große am Soestbach gelegene Flurstück der Gemeinde Hattrop später für Bebauungszwecke veräußert werden, so wird den Pächtern ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Auf dem Gelände sollen keine mehrstöckigen Mehrfamilienhäuser errichtet werden.

Die Zweckbestimmung des früheren Schulgebäudes darf nur zugunsten gemeinnütziger oder kultureller Zwecke geändert werden. Von seiten der Stadt Soest ist geplant, hier ein Zentrum der Jugend- und Erwachsenenbildung für die ländlichen Gebiete einzurichten.

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Hattrop zugute kommt. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 e**

**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Hiddingsen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevorstellung Hiddingsen den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1**

**Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Hiddingsen wird in die Stadt Soest eingegliedert.

**§ 2**

**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hiddingsen. Für die Nachfolge im Schulverband Oberbörde gilt § 21 KGemG.

**§ 3**

Name

Die Gemeinde Hiddingsen erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Hiddingsen“.

**§ 4**

**Auseinandersetzung**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5**

**Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Hiddingsen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.“) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Hiddingsen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6**

**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Hiddingsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

**§ 7**

**Daseinsvorsorge**

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Hiddingsen anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Hiddingsen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 8**

**Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Hiddingsen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**§ 9****Steuerliche Regelung, Wahrung des Besitzstandes**

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Hiddingsen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteils Hiddingsen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

**§ 10****Ortsvorsteher**

Die Interessen des Ortsteils Hiddingsen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

**§ 11****Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Hiddingsen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

**Anlage****zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Hiddingsen vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Hiddingsen noch folgende Verpflichtungen:

**1. Wahlbezirke**

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

**2. Schulomnibus**

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

**3. Wasserläufe III. Ordnung**

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

**4. Entwässerung**

Die Gemeindevertretung Hiddingsen hat am 11. Juli 1968 die Verlegung einer Entwässerungsleitung (Teilabschnitt, Sammler 1) und außerdem die Errichtung einer Kleinkläranlage beschlossen.

Die Stadt Soest übernimmt die Gewähr dafür, daß die Anlagen zu Ende gebaut werden, falls die Baumaßnahmen bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages nicht vollendet werden können. Voraussetzung ist, daß die Finanzierung der vorgenannten Baumaßnahme gesichert ist.

**5. Müllabfuhr**

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

**6. Friedhof**

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten. Die Leichenhalle bleibt erhalten.

**7. Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Hiddingsen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaues von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

**8. Verwendung des eingebrachten Vermögens**

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Hiddingsen zugute kommt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 f****Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Katrop vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Katrop den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Katrop wird in die Stadt Soest eingegliedert.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Katrop. Für die Nachfolge im Schulverband Borgeln gilt § 21 KGemG.

**§ 3****Name**

Die Gemeinde Katrop erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Katrop“.

**§ 4****Auseinandersetzung**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5****Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Katrop weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.<sup>1)</sup> Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Katrop rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Katrop gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

<sup>1)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

### § 7 Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Katrop anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Katrop nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 8

## Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Katrop bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

## § 9

## Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Katrop für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Katrop erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

## § 10

## Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteils Katrop werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

## § 11

## Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Katrop, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

## Anlage

**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Katrop vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Katrop noch folgende Verpflichtungen:

## 1. Wahlbezirke

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

## 2. Schulomnibus

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

## 3. Wasserläufe III. Ordnung

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

## 4. Müllabfuhr

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

## 5. Friedhof

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

## 6. Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Katrop mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

## 7. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Katrop zugute kommt. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 g****Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Meckingsen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Meckingsen den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

## § 1 \*)

## Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Meckingsen wird in die Stadt Soest eingegliedert.

## § 2

## Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Meckingsen. Für die Nachfolge im Schulverband Borgeln gilt § 21 KGemG.

## § 3

## Name

Die Gemeinde Meckingsen erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Meckingsen“.

## § 4

## Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

## § 5

## Überleitung des Ortsrechts

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Meckingsen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft. \*\*) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Meckingsen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 des Gesetzes.

\*\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

### § 6

#### Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Meckingsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

### § 7

#### Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Meckingsen anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Meckingsen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 8

#### Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Meckingsen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

### § 9

#### Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Meckingsen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf Jahre Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Meckingsen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

### § 10

#### Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteiles Meckingsen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

### § 11

#### Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat durch Satzung.

Meckingsen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

### Anlage

#### zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Meckingsen vom 5. September/10. September 1968

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Meckingsen noch folgende Verpflichtungen:

##### 1. Wahlbezirke

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl

im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

##### 2. Schulomnibus

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

##### 3. Wasserläufe III. Ordnung

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

##### 4. Müllabfuhr

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

##### 5. Friedhof

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuerhalten.

##### 6. Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Meckingsen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehörte werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

##### 7. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Meckingsen zugute kommt.\*)

\* s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

### Anlage 6 h

#### Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Soest und die Gemeinde Röllingen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Röllingen den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

##### § 1

###### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Röllingen wird in die Stadt Soest eingegliedert.

##### § 2

###### Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Röllingen.

##### § 3

###### Name

Die Gemeinde Röllingen erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Röllingen“.

##### § 4

###### Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5****Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Röllingen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft. \*) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Röllingen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Röllingen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

**§ 7****Daseinsvorsorge**

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Röllingen anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Röllingen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 8****Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Röllingen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

**§ 9****Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes**

(1) In dem Ortsteil Röllingen werden nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes die Realsteuerhebesätze nach den für diese Gemeindegrößenklasse derzeit gültigen Höchsthebesätzen erhoben. Diese Hebesätze gelten im Verhältnis zu den Hebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteils Röllingen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

**§ 10****Ortsvorsteher**

Die Interessen des Ortsteiles Röllingen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

**§ 11****Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Röllingen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

**Anlage****zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Röllingen vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Röllingen noch folgende Verpflichtungen:

**1. Wahlbezirke**

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

**2. Schulomnibus**

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

**3. Wasserläufe III. Ordnung**

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

**4. Müllabfuhr**

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

**5. Friedhof**

Die Stadt Soest ist damit einverstanden, daß die verstorbenen Einwohner aus Röllingen so lange wie möglich auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Ostönnen-Röllingen in Ostönnen beigesetzt werden.

**6. Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Röllingen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

**7. Wasserversorgung**

Soweit die Gemeinde Röllingen an den Baukosten der von den Stadtwerken Soest verlegten Wasserleitung in Röllingen beteiligt ist, wird die Stadt Soest (Stadtwerke) hinsichtlich der Verrechnung in der gleichen Weise verfahren, wie dies im Stadtgebiet üblich ist.

**8. Verwendung des eingebrachten Vermögens**

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Röllingen zugute kommt. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 j****Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Ruploh vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Ruploh den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Ruploh wird in die Stadt Soest eingegliedert.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**§ 2  
Rechtsnachfolge**

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ruploh. Für die Nachfolge im Schulverband Oberbörde gilt § 21 KGemG.

**§ 3  
Name**

Die Gemeinde Ruploh erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Ruploh“.

**§ 4  
Auseinandersetzung**

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 5  
Überleitung des Ortsrechts**

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Ruploh weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft. \*) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Ruploh rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 6  
Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Ruploh gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

**§ 7  
Daseinsvorsorge**

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Ruploh anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Ruploh nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 8  
Freiwillige Feuerwehr**

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ruploh bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

**§ 9  
Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes**

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Ruploh für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteiles Ruploh erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

<sup>\*)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**§ 10  
Ortsvorsteher**

Die Interessen des Ortsteiles Ruploh werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

**§ 11  
Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Ruploh, den 5. September 1968  
Soest, den 10. September 1968

**Anlage**

**zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Ruploh vom 5. September / 10. September 1968**

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Ruploh noch folgende Verpflichtungen:

**1. Wahlbezirke**

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

**2. Schulomnibus**

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

**3. Wasserläufe III. Ordnung**

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

**4. Friedhof**

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechterhalten.

**5. Landwirtschaftsbeirat**

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Ruploh mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehörenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

**6. Verwendung des eingebrachten Vermögens**

Das Gemeinschaftshaus mit der Tiefgefrieranlage bleibt erhalten.

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Ruploh zugute kommt. \*)

<sup>\*)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 6 k**

**Gebietsänderungsvertrag**

Die Stadt Soest und die Gemeinde Thöningsen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967

S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Thöningsen den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

### § 1

#### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Thöningsen wird in die Stadt Soest eingegliedert. Zur Gemeinde Thöningsen gehören die Wohnplätze: Thöningsen-Ortskern, Lühringen und Kutmecke.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Thöningsen.

### § 3

#### Name

Die Gemeinde Thöningsen erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Thöningsen“.

### § 4

#### Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

### § 5

#### Überleitung des Ortsrechts

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Thöningsen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.<sup>1)</sup> Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Thöningsen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

### § 6

#### Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Thöningsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

### § 7

#### Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Thöningsen anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Thöningsen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

### § 8

#### Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Thöningsen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen und führt weiterhin den Namen „Löschgruppe Lühringen“.

### § 9

#### Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Thöningsen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

<sup>1)</sup> s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nur in der Höhe erhoben, wie sie zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb des Ortsteils Thöningsen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

### § 10

#### Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteils Thöningsen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

### § 11

#### Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

Thöningsen, den 5. September 1968

Soest, den 10. September 1968

#### Anlage

zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Thöningsen vom 5. September / 10. September 1968

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Thöningsen noch folgende Verpflichtungen:

##### 1. Wahlbezirke

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

##### 2. Schulomnibus

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

##### 3. Kindergarten

Die Vereinbarung zwischen dem ev. Kindergartenverein e. V. Soest und den Gemeinden Thöningsen und Brockhausen vom 10. Februar 1967 über die Unterhaltung des Kindergartens in Brockhausen bleibt in Kraft.

##### 4. Wasserläufe III. Ordnung

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

##### 5. Müllabfuhr

Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft. Unmittelbar nach der Eingliederung in die Stadt Soest wird in dem Ortsteil Thöningsen die turnusmäßige Sperrgutabfuhr eingeführt.

##### 6. Friedhof

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof so lange wie möglich aufrechtzuhalten.

Die von den Gemeinden Thöningsen und Balksen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16. April 1963 über die Errichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Friedhofs und der gemeinsamen Friedhofskapelle in Thöningsen bleibt in Kraft.

## 7. Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Thöningsen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevertretung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

## 8. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung in dem Ortsteil Thöningsen wird durch die Stadt Soest (Stadtwerke) gewährleistet.

## 9. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Thöningsen zugute kommt. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

## Anlage 6 1

### Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Soest und die Gemeinde Müllingsen vereinbaren unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. 1952 S. 167) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) mit Zustimmung des Rates der Stadt Soest und der Gemeindevertretung Müllingsen den folgenden Gebietsänderungsvertrag:

#### § 1

##### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Müllingsen wird in die Stadt Soest eingegliedert.

#### § 2

##### Rechtsnachfolge

Die Stadt Soest ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Müllingsen. Für die Nachfolge im Schulverband Oberbörde gilt § 21 KGemG.

#### § 3

##### Name

Die Gemeinde Müllingsen erhält die Bezeichnung: „Stadt Soest, Ortsteil Müllingsen“.

#### § 4

##### Auseinandersetzung

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 5

##### Überleitung des Ortsrechts

(1) Das bisher geltende Ortsrecht gilt im Ortsteil Müllingsen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft. \*) Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

(2) Von der Gemeinde Müllingsen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Soest unbefristet in Kraft.

(3) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung in § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### § 6

##### Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde Müllingsen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

## § 7

### Daseinsvorsorge

Um die Lebensverhältnisse in der Stadt Soest und im Ortsteil Müllingsen anzugeleichen, verpflichtet sich die Stadt Soest, die einschlägigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren auch im Ortsteil Müllingsen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Sie verpflichtet sich ferner, die in der Anlage zu diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 8

### Freiwillige Feuerwehr

Die Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Müllingsen bleibt als besondere Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Soest bestehen.

#### § 9

### Steuerliche Regelungen, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Müllingsen für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Soest für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt hat, fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(2) Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A wird nicht erhoben.

(3) Der Rat der Stadt erklärt seine Bereitschaft, die Hundesteuerordnung der Stadt Soest vom 10. Dezember 1964 so zu ändern, daß für Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich sind, die Steuervergünstigung des § 3 Abs. 2 der Hundesteuerordnung gilt.

#### § 10

### Ortsvorsteher

Die Interessen des Ortsteiles Müllingsen werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher vertreten. Einzelheiten regelt der Rat der Stadt durch Satzung.

#### § 11

### Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt bildet einen Landwirtschaftsbeirat. Einzelheiten regelt der Rat durch Satzung.

Müllingsen, den 4. September 1968

Soest, den 10. September 1968

### Anlage

### zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Müllingsen vom 4. September / 10. September 1968

Die Stadt Soest übernimmt unter Bezugnahme auf den vorgenannten Gebietsänderungsvertrag gegenüber der Gemeinde Müllingsen noch folgende Verpflichtungen:

#### 1. Wahlbezirke

Sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, werden die Wahlbezirke für die Kommunalwahl im neuen Stadtgebiet so eingeteilt, daß auch Vertreter aus dem ländlichen Gebiet in den Rat der Stadt gewählt werden können. Zum ländlichen Gebiet gehören die künftigen Ortsteile der Stadt.

#### 2. Schulomnibus

Der Schulweg der schulpflichtigen Kinder zu den Schulorten wird durch Schulomnibusse sichergestellt.

#### 3. Schulgebäude

Sollte die Einrichtung einer Grundschule in Müllingsen von der Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt

werden, wird das Schulgebäude als Gemeinschaftseinrichtung für den Ortsteil Müllingsen für soziale und kulturelle Zwecke verwendet.

#### 4. Wasserläufe III. Ordnung

Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

#### 5. Entwässerung

Die Gemeinde Müllingsen beabsichtigt, die Entwässerungsleitung weiter auszubauen und eine Kleinkläranlage zu errichten.

Die Stadt Soest übernimmt die Gewähr dafür, daß die Anlagen zu Ende gebaut werden, falls die Baumaßnahmen bis zum Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages nicht vollendet werden können. Voraussetzung ist, daß die Finanzierung der vorgenannten Baumaßnahmen gesichert ist.

#### 6. Müllabfuhr

Der Ortsteil Müllingsen wird an die städtische Müllabfuhr angeschlossen, sobald das Auffüllen der Müllkippe in Müllingsen abgeschlossen ist.

#### 7. Friedhof

Die Stadt Soest verpflichtet sich, das Recht zur Beisetzung der verstorbenen Einwohner auf dem gemeindlichen Friedhof solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

#### 8. Landwirtschaftsbeirat

Der Rat der Stadt Soest bildet einen Landwirtschaftsbeirat, in dem der Ortsteil Müllingsen mit vertreten ist und der zu den die Landwirtschaft unmittelbar angehenden Fragen gehört wird. Nach Ansicht der Gemeindevorstellung sollte der Landwirtschaftsbeirat insbesondere gehört werden: Zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, zu Fragen des Ausbaus von Wirtschaftswegen, zu allgemeinen Meliorationsfragen, zu allgemeinen Bebauungsfragen in ländlichen Gebieten.

#### 9. „Alter Soestweg“ (Wirtschaftsweg)

Die Stadt Soest wird das restliche Teilstück des Wirtschaftsweges „Alter Soestweg“ von der Abzweigung Lippstädter Straße bis zur Stadtgrenze an der Schleddebrücke innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages ausbauen.

#### 10. Verwendung des eingebrachten Vermögens

Bei der Verwendung des Vermögens hat der Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht. Das Vermögen darf nur so verwendet werden, daß es dem künftigen Ortsteil Müllingsen zugute kommt.\*)

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

Ferner werden die im Gesetz näher bezeichneten Teile von Balksen, Brockhausen und Elfsen eingegliedert.

#### 1.2 Für die Nachfolge in bestehenden Schulverbänden gilt § 21 KGemG.

#### 2.1 Die vormalig selbständigen Gemeinden werden Ortsteile der Stadt Soest und führen neben der Bezeichnung „Stadt Soest“ ihren bisherigen Namen in einem Zusatz weiter.

Die eingegliederten Teilflächen von Brockhausen werden dem Ortsteil Thöningse, die Teilflächen von Balksen dem Ortsteil Katrop, die Teilflächen von Elfsen dem Ortsteil Müllingsen (s. § 3 Anlage 6 e) zugeschlagen.

#### 2.2 Die Interessen der Ortsteile werden für die Dauer der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode durch einen Ortsvorsteher wahrgenommen.

Einzelheiten regelt der Rat der Stadt Soest durch Satzung.

#### 3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den eingegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Soest.

#### 4.1 Das bisher geltende Ortsrecht gilt in den Ortsteilen weiter und tritt sechs Monate nach Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.\* Von diesem Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Soest.

#### 4.2 Von den eingegliederten Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt unbefristet in Kraft.

#### 4.3 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### 5.1 Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Brockhausen und Elfsen geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Soest über, soweit es bei Inkrafttreten des Gesetzes in deren Gebiet liegt.

Im übrigen findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

#### 5.2 Vorhandene Löschgruppen bleiben als besondere Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Soest in den Ortsteilen bestehen.

#### 5.3 Die Realsteuerhebesätze der eingegliederten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 gelten im Verhältnis zu den von der Stadt Soest für das Jahr 1968 festgelegten Hebesätzen fünf volle Rechnungsjahre nach der Eingliederung unverändert fort.

Eine Mehrbelastung zur Grundsteuer A ist nur in den Fällen zulässig, in denen sie vor der Eingliederung erhoben wurde. Sie darf nur zur Deckung der laufenden Ausgaben für den Wirtschaftswegebau innerhalb der betreffenden Ortsteile verwendet werden.

#### 6. Auf vorhandenen kommunalen Friedhöfen der eingegliederten Gemeinden wird das Recht zur Beisetzung so lange wie möglich aufrechterhalten.

#### 7. Bezüglich der Wasserläufe III. Ordnung gilt die gleiche Regelung wie im derzeitigen Stadtgebiet.

#### 8. Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Soest in Kraft.

Soest, den 20. September 1968 / 27. Mai 1969

Der Oberstadtdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten der Eingliederung der Gemeinden Hattropholzen, Paradiese, Enkesen b. Paradiese, Ostönnen, Epsingen, Meiningsen (Amt Borgeln-Schwefe) und Lendringen (Amt Lohne) sowie Teilen von Balksen, Brockhausen und Elfsen in die Stadt Soest**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

#### 1.1 Die Gemeinden Hattropholzen, Paradiese, Enkesen b. Paradiese, Ostönnen, Epsingen, Meiningsen (Amt Borgeln-Schwefe) und Lendringen (Amt Lohne) werden in die Stadt Soest eingegliedert.

Die Stadt Soest wird Rechtsnachfolgerin.

\*) s. a. § 12 Nr. 6 letzter Halbsatz des Gesetzes.

**Anlage 7 a****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Beusingsen vom 24. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Elfsen vom 24. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Enkesen / Klei vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Heppen vom 3. 7. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Neuengeseke vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Lohne vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Heuengeseke vom 21. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Opmünden vom 24. 6. 1968 / 5. 8. 1968 der Gemeinde Sassendorf, Bad, vom 19. 6. 1968 / 2. 8. 1968 der Gemeinde Weslarn vom 30. 7. 1968 / 5. 8. 1968 und des Beitrittsbeschlusses der Amtsvertretung des Amtes Lohne vom 31. Juli 1968 wird gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) zwischen den vorbezeichneten Gemeinden folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinden Beusingsen, Elfsen,<sup>1)</sup> Enkesen/Klei, Heppen, Herringsen, Lohne, Neuengeseke, Opmünden, Sassendorf, Bad und Weslarn schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

**§ 2****Name**

(1) Die neue Gemeinde erhält den Namen „Bad Sassendorf“.

(2) Die Ortschaften der neuen Gemeinde, die vormals selbständige Gemeinden waren, führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft in einem Zusatz weiter.

**§ 3****Gemeindebezirk**

Die bisherigen Gemeinden sind Ortschaften.

Die Ortschaften der Gemeinde Bad Sassendorf erhalten je einen Ortsvorsteher. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Bad Sassendorf. Nach Ablauf der auf die folgende allgemeine Wahl folgenden Wahlperiode steht dem Rat der Gemeinde Bad Sassendorf das Recht zu, diese Regelung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung aufzuheben oder abzuändern.

**§ 4****Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der vertragsschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

**§ 5****Übernahme der Dienstkräfte**

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Lohne regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBL. I S. 1753). Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 BRGK. Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes Lohne werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls übergeleitet.

**§ 6****Ortsrecht**

(1) Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages.

<sup>1)</sup> s. a. § 12 Nr. 7 des Gesetzes.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

**§ 7**

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der vertragsschließenden Gemeinden für alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenteile. Eine Auseinandersetzung erfolgt nicht.

(2) Die Schulverbände Neuengeseke und Beusingsen werden aufgelöst. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Verbände. Die neue Gemeinde ist insoweit Rechtsnachfolgerin im Schulverband Oberbörde, als die Vertragsschließenden Schulverbandsmitglieder waren.

(3) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.

Beusingen u. a. O., den 5. August 1968

**Anlage 7 b****Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest über die Einzelheiten zur Bildung einer neuen Gemeinde Bad Sassendorf in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag vom 5. August 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die Gemeinden Bettinghausen und Ostinghausen werden mit den in § 1 des Gebietsänderungsvertrages genannten Gemeinden zur neuen Gemeinde Bad Sassendorf zusammengeschlossen.
- 2.1 Die Gemeinden Bettinghausen und Ostinghausen werden Ortschaften der neuen Gemeinde und führen neben dem Namen Bad Sassendorf ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.
- 2.2 Die Ortschaften erhalten einen Ortsvorsteher. Nach Ablauf der laufenden und der auf die folgende allgemeine Wahl folgenden Wahlperiode steht dem Rat der Gemeinde Bad Sassendorf das Recht zu, diese Regelung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch die Hauptsatzung aufzuheben oder abzuändern. Die näheren Vorschriften trifft die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Bad Sassendorf.
3. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der früheren Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.
- 4.1 Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den zusammengeschlossenen Gemeinden bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages.
- 4.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 4.3 Von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.
- 5.1 Eine Auseinandersetzung über das Gemeindevermögen erfolgt nicht.
- 5.2 Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen bestehen.

Soest, den 20. September 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 7 c**

**Ergänzende Bestimmungen  
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungs-  
behörde in Soest zur Auflösung des Amtes Lohne**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

- 1.1 Von dem Grundvermögen des aufgelösten Amtes Lohne gehen in das Eigentum der Stadt Soest über:
  - a) Flur 2, Flurstück 128, Gemarkung Deiringsen;
  - b) Flur 3, Flurstück 68/37, Gemarkung Müllingsen.
- Die Stadt Soest übernimmt alle Verpflichtungen, die das frühere Amt hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen ist.
- Die Stadt Soest leistet wegen des ihr zufallenden Grundvermögens mit aufstehenden Bauten eine Ausgleichszahlung in Höhe von 45 000,— DM (in Worten: fünfundvierzigtausend Deutsche Mark) an die neue Gemeinde Bad Sassendorf. Dieser Betrag ist nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes sofort in voller Höhe fällig.
- 1.2 Im übrigen geht das unbewegliche Vermögen in das Eigentum der Gemeinde über, in der es nach der Gebietsänderung liegt.
2. Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lohne gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie bisher benutzt wurden.
3. Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes Lohne erfolgt nicht.

Soest, den 20. September 1968

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

**Anlage 8**

**Bestimmungen  
des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über**

1. die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden Heintrop-Bünninghausen, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen, Schoneberg (Amt Oestinghausen), Brockhausen (Amt Borgeln-Schwefe), alle Landkreis Soest, sowie der Gemeinden Herzfeld (Amt Liesborn-Wadersloh) und Lippborg (Amt Beckum), Landkreis Beckum, zu einer neuen Gemeinde Lippetal,
2. die Auflösung der Ämter Oestinghausen und Beckum,
3. das Ausscheiden der amtsangehörigen Gemeinde Herzfeld aus dem Amt Liesborn-Wadersloh,
4. die Eingliederung der neuen Gemeinde Lippetal in den Landkreis Soest.

Auf Grund des § 13 Satz 3 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) und auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) wird bestimmt:

- 1.1 Das unbewegliche Vermögen der Ämter Oestinghausen und Beckum geht nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren Gebiet es bei Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Die

Gemeinden sind gehalten, alle Verpflichtungen, die die früheren Ämter hinsichtlich dieses Grundvermögens eingegangen sind, zu übernehmen.

- 1.2 Entsprechendes gilt hinsichtlich des Vermögens des Amtes Liesborn-Wadersloh, soweit es im Gebiet der früheren Gemeinde Herzfeld belegen ist.
- 1.3 Bewegliche Sachen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Oestinghausen gehen in das Eigentum derjenigen Gemeinde über, in deren neuem Gebiet sie bisher benutzt wurden.  
Die Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr in den bisherigen Gemeinden sollen als Löschgruppen der neuen Gemeinde erhalten bleiben.
- 1.4 Die neue Gemeinde Lippetal erhält von der Stadt Beckum als Rechtsnachfolgerin des Amtes Beckum eine Ausgleichszahlung von 40 000,— DM, die sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes fällig ist.
- 1.5 Eine weitere Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden, die den Ämtern Oestinghausen, Beckum und Liesborn-Wadersloh angehört haben, findet hinsichtlich des Amtsvermögens nicht statt.
- 2.1 Für die Überleitung der Beamten der beteiligten Ämter gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes i. d. F. vom 22. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1753).
- 2.2 Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Ämter und der bisherigen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.
3. Die Schulverbände Hovestadt, Hultrop und Oestinghausen sind aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Lippetal.
- 4.1 Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderung, in Kraft.
- 4.2 § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 4.3 Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Lippetal in Kraft.

- 4.4 Das Recht des Landkreises Beckum tritt in dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Lippborg und Herzfeld mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt in diesem Gebiet das Recht des Landkreises Soest.
5. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neuen Gemeinde Lippetal und im Landkreis Soest.
6. Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde Lippetal neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteils weiter.
7. Das unbewegliche Vermögen des Landkreises Beckum im Bereich der bisherigen Gemeinden Lippborg und Herzfeld geht — mit Ausnahme des Kreisaltenheims in Lippborg, das mit allem Zubehör im Eigentum des Landkreises Beckum verbleibt — nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Lasten unentgeltlich in das Eigentum des Landkreises Soest über.

Der Landkreis Soest ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Beckum das Kreisaltenheim zum jeweiligen Zeitwert zu übernehmen.

Düsseldorf, den 18. November 1968 / 3. Juni 1969

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Anlage 9 a****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund des § 15 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) haben die Gemeinden

1. Vellern durch Ratsbeschuß vom 4. Juni 1968
  2. Stadt Beckum durch Ratsbeschuß vom 8. Juni 1968
- nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

Die Gemeinde Vellern wird mit der Stadt Beckum zusammengeschlossen.

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Vellern ist die Gemeinde Stadt Beckum.

**§ 2****Ortsausschuß**

Nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses wird ein Ortsausschuß für die Gemeinde Vellern gebildet.

Der Ortsausschuß hat die Aufgabe, die besonderen Angelegenheiten der bisherigen Gemeinde Vellern vorzubereiten.

**§ 3****Ortsrecht**

Das in der Stadt Beckum geltende Ortsrecht tritt für das Gebiet der Gemeinde Vellern drei Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Vellern außer Kraft.

Die von der Gemeinde Vellern aufgestellten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Beckum, die sich auf Grund örtlicher Entwicklungen als notwendig erweisen, in Kraft.\*)

Die laufenden Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen im bisherigen Bereich der Gemeinde Vellern werden von der Stadt Beckum fortgesetzt.\*)

Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

**§ 4****Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Vellern gilt mit Wirksamwerden dieses Vertrages als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Beckum.

**§ 5****Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 6****Haushaltrechtliche Überleitung**

Unbeschadet des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses und unbeschadet des § 3 dieser Vereinbarung bleibt die bisherige Haushaltssatzung bis zum Ende des dann laufenden Haushaltjahres in Kraft. Die bisherigen haushaltrechtlichen Befugnisse des Rates der Gemeinde Vellern werden nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses bis zum Ende des dann laufenden Rechnungsjahres vom Rat der Stadt Beckum wahrgenommen.

**§ 7****Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft.

Vellern, den 4. Juni 1968

Beckum, den 8. Juni 1968

\* ) s. a. § 12 Nr. 9 des Gesetzes.

**Anlage 9 b****Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) schließen die Gemeinden

1. Kirchspiel Beckum gem. Ratsbeschuß vom 21. Juni 1968
  2. Stadt Beckum gem. Ratsbeschuß vom 20. Juni 1968
  3. Neubeckum gem. Ratsbeschuß vom 21. Juni 1968
- zu 2.) und 3.) nachstehend Nachfolgegemeinden genannt —
- folgenden Gebietsänderungsvertrag:

**§ 1****Umfang der Gebietsänderung**

(1) Die Gemeinde Kirchspiel Beckum wird mit Ausnahme der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgezählten Grundstücke in die Stadt Beckum eingegliedert.

(2) Die in der Anlage 1 \*) zu diesem Vertrag aufgezählten Grundstücke werden in die Gemeinde Neubeckum eingegliedert.

(3) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Beckum und der Gemeinde Neubeckum erhält den in der Anlage 2 \*\*) zu diesem Vertrage beschriebenen Verlauf.

(4) Die diesem Vertrage beigefügten Anlagen Nr. 1 und 2 sind Inhalt und Bestandteil des Vertrages.

**§ 2****Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung**

(1) Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kirchspiel Beckum ist die Stadt Beckum mit der Einschränkung, daß das Grundvermögen der Gemeinde Kirchspiel Beckum, das nach diesem Vertrage künftig im Gebiet der Gemeinde Neubeckum liegen wird, unmittelbar in das Vermögen der Gemeinde Neubeckum übergeht.

(2) Die Gemeinde Neubeckum erstattet der Stadt Beckum je 45 %

a) der Schuldendienstleistungen für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages bestehenden unrentierlichen Schulden der Gemeinde Kirchspiel Beckum,

b) der von der Gemeinde Kirchspiel Beckum für das St. Elisabeth-Hospital in Beckum übernommenen Schuldendienstleistungen und

c) des nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der dem Amt Beckum angehörenden Gemeinden auf die Gemeinde Kirchspiel Beckum entfallenden Anteils der vom Amt Beckum für das St. Elisabeth-Hospital in Beckum übernommenen Schuldendienstleistungen.

**§ 3****Ortsrecht**

(1) Für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Kirchspiel Beckum tritt das in der jeweiligen Nachfolgegemeinde geltende Ortsrecht zum 1. Januar des auf das Wirksamwerden der Gebietsänderung folgenden Jahres in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Beckum außer Kraft.

(2) Die von der Gemeinde Kirchspiel Beckum rechtsverbindlich aufgestellten Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger auf Grund örtlicher Entwicklungen erforderlich werdender Festsetzungen durch die jeweilige Nachfolgegemeinde in Kraft.\*\*)

(3) Die laufenden Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen im bisherigen Bereich der Gemeinde Kirchspiel Beckum werden von der jeweiligen Nachfolgegemeinde für die ihnen eingegliederten Gebiete fortgesetzt.\*\*\*)

\*) nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 10 Abs. 2 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

\*\*) nicht abgedruckt.

\*\*\*) s. a. § 12 Nr. 9 des Gesetzes.

(4) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### § 4

##### Haushaltsrechtliche Überleitung

(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchspiel Beckum bleibt bis zum Ende des beim Inkrafttreten dieses Vertrages laufenden Haushaltjahres in Kraft. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Befugnisse des Rates der Gemeinde Kirchspiel Beckum werden nach Wirksamwerden dieses Vertrages bis zum Ende des dann laufenden Rechnungsjahres vom Rat der Stadt Beckum wahrgenommen.

(2) Die Stadt Beckum verpflichtet sich, die Einnahmen und Ausgaben, die auf den der Gemeinde Neubekum eingegliederten Gebietsteil der Gemeinde Kirchspiel Beckum entfallen, am Ende des Rechnungsjahres mit der Gemeinde Neubekum zu verrechnen.

#### § 5

##### Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kirchspiel Beckum gilt mit Wirksamwerden dieses Vertrages als Wohnsitz oder Aufenthalt in der jeweiligen Nachfolgegemeinde.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird mit Inkrafttreten der Gebietsänderung wirksam.

Beckum, den 20./21. Juni 1968

Neubekum, den 21. Juni 1968

#### Anlage 10 a

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) haben die Gemeinden

1. Kirchspiel Oelde durch Ratsbeschuß vom 5. April 1968
  2. Stadt Oelde durch Ratsbeschuß vom 5. April 1968
- nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

##### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Kirchspiel Oelde wird mit der Stadt Oelde zusammengeschlossen.

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Kirchspiel Oelde ist die Gemeinde Stadt Oelde.

#### § 2

##### Kirchspieldausschuß

Nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses wird ein Kirchspieldausschuß gebildet.

Der Kirchspieldausschuß hat die Aufgabe, die besonderen Angelegenheiten des Kirchspiels vorzuberaten.

#### § 3

##### Ortsrecht

Das in der Stadt Oelde geltende Ortsrecht tritt für das Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Oelde drei Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Kirchspiel Oelde außer Kraft.

Die von der Gemeinde Kirchspiel Oelde aufgestellten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Oelde in Kraft. \*)

\*) s. a. § 12 Nr. 10 des Gesetzes.

Die laufenden Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen im bisherigen Bereich des Kirchspiels Oelde werden von der Stadt Oelde fortgesetzt. \*)

Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

#### § 4

##### Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kirchspiel Oelde gilt mit Wirksamwerden dieses Vertrages als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oelde.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft.

Oelde, den 5. April 1968

\*) s. a. § 12 Nr. 10 des Gesetzes.

#### Anlage 10 b

##### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130) haben die Gemeinden

1. Sünninghausen durch Ratsbeschuß vom 28. Mai 1968
  2. Stadt Oelde durch Ratsbeschuß vom 24. Mai 1968
- nachstehenden Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1

##### Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinde Sünninghausen wird mit der Stadt Oelde zusammengeschlossen.

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Sünninghausen ist die Gemeinde Stadt Oelde.

#### § 2

##### Ortsausschuß

Nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses wird ein Ortsausschuß für die Gemeinde Sünninghausen gebildet.

Der Ortsausschuß hat die Aufgabe, die besonderen Angelegenheiten der bisherigen Gemeinde Sünninghausen vorzuberaten.

#### § 3

##### Ortsrecht

Das in der Stadt Oelde geltende Ortsrecht tritt für das Gebiet der Gemeinde Sünninghausen drei Monate nach Wirksamwerden dieses Vertrages in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Sünninghausen außer Kraft.

Die von der Gemeinde Sünninghausen aufgestellten Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Oelde, die sich auf Grund örtlicher Entwicklungen als notwendig erweisen, in Kraft. \*)

Die laufenden Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen im bisherigen Bereich der Gemeinde Sünninghausen werden von der Stadt Oelde fortgesetzt. \*)

Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

\*) s. a. § 12 Nr. 10 des Gesetzes.

**§ 4  
Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Sünnighausen gilt mit Wirksamwerden dieses Vertrages als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Oelde.

**§ 5  
Auseinandersetzung**

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

**§ 6  
Haushaltsrechtliche Überleitung**

Unbeschadet des Wirksamwerdens des Zusammenschlusses und unbeschadet des § 3 dieser Vereinbarung bleibt die bisherige Haushaltssatzung bis zum Ende des dann laufenden Haushaltjahres in Kraft. Die bisherigen haushaltsrechtlichen Befugnisse des Rates der Gemeinde Sünnighausen werden nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses bis zum Ende des dann laufenden Rechnungsjahres vom Rat der Stadt Oelde wahrgenommen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirksamwerden der Gebietsänderung in Kraft.

Oelde, den 24. Mai 1968

Sünnighausen, den 28. Mai 1968

— GV. NW. 1969 S. 300.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.